

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG DES GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kremsmünster am Donnerstag, den 15.03.2018

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kremsmünster, Sitzungssaal

Beginn: 19:00

Ende: 21:40

Anwesend sind:

Bürgermeister

Obernberger Gerhard, Bgm. ÖVP

Vizebürgermeister

Neubauer Manuela, MBA ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Hallwirth Martin ÖVP

Höllwarth Wolfgang, DI ÖVP

Dutzler Peter ÖVP

Fetz-Lugmayr Dagmar, Dr. ÖVP

Ackerl Josef ÖVP

Dutzler Johann ÖVP

Vujica Nico ÖVP

Mayr Johann ÖVP

Söllradl Gerhard, DI ÖVP

Obernberger Christian ÖVP

Strauß Karl ÖVP

Vizebürgermeister

Kiennast Christian SPÖ

Gemeinderatsmitglieder

Steiner Ewald SPÖ

Madarasz Ignaz SPÖ

Kamptner Claudia SPÖ

König Roland SPÖ

Lovric Boro, Mag. SPÖ

	Michlmayr Rudolf	FPÖ	
	Mörtenhuber Barbara	FPÖ	
	Pakanecz Georg	FPÖ	
	Hofinger Paul	FPÖ	
	Michlmayr Marlene	FPÖ	
Gemeinderats-Ersatzmitglieder			
	Müller Ing. Josef	ÖVP	Ersatz f. GR Zaunmayr
	Öllinger Michaela	ÖVP	Ersatz f. GR Abler- Rainalter
	Oberhuber Brigitta	ÖVP	Ersatz f. GR Hübner
	Guggi Edeltraud	SPÖ	Ersatz f. GR Wakolbinger
	Mörtenhuber Franz	FPÖ	ab TOP 1 Ersatz f. GR Müller
	Wimmer Doris	FPÖ	Ersatz f. GR Oberhauser
Leiter des Gemeindeamtes			
	Haider Reinhard, Mag.(FH)		

Entschuldigt abwesend sind:

Gemeinderatsmitglieder			
	Abler-Rainalter Nicola	ÖVP	
	Bischof Konrad	ÖVP	
	Zaunmayr Hubert	ÖVP	
	Hübner Klaus	ÖVP	
	Wakolbinger Thomas	SPÖ	
	Oberhauser Bruno	FPÖ	
	Müller Harald	FPÖ	

Der Vorsitzende beruft die erschienenen Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung aufgrund der Dringlichkeit mündlich ein, eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende stellt folgende Dringlichkeitsanträge:

Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

- 19. NOKA GmbH - Bauverfahren Wohnanlage in "Kremsmünster, Linzer Straße 48" - Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht durch Stadlhuber Barbara MBA sowie Müllner Ulrike und Gerhard - Vorlagebeschluss
- 20. Amatschek Ing. Friedrich und Hebesberger Mag. Christine - Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren für Ortswasserleitung und Ortskanal - Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht - Vorlagebeschluss
- 21. Stocksportanlage Hofwiese – Errichtung 1. Etappe; Finanzierungsplan

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 8.3.2018
Vorlage: VW/915/2017
2. Rechnungsabschluss 2017
- 2.1. Rechnungsabschluss 2017 - Ordentlicher Haushalt
Vorlage: FinA/344/2018
- 2.2. Rechnungsabschluss 2017 - Außerordentlicher Haushalt
Vorlage: FinA/345/2018
- 2.3. Rechnungsabschluss 2017 - Unterschiedsbeträge zum Voranschlag
Vorlage: FinA/346/2018
3. Voranschlag 2018 - Überprüfung durch die BH Kirchdorf; Kenntnisnahme
Vorlage: VW/942/2018
4. Landesgartenschau 2017 GmbH - Bestellung eines neuen Beiratsmitgliedes
Vorlage: VW/944/2018
5. Erhöhung des Zinsaufschlages bei laufend Gemeindedarlehen der Raiffeisenbank Kremsmünster ab
1.1.2018 - Entscheidung
Vorlage: VW/954/2018
6. Nachmittagsbetreuung in den Pfarrcaritas Kindergärten
Vorlage: VW/956/2018
7. Nachwahlen nach Rücktritt Müller Friedrich (Fraktionswahl FPÖ)-
 - 7.1. Wahl Ersatzmitglied im Sozialausschuss
 - 7.2. Wahl Ersatzmitglied im FinanzausschussVorlage: VW/927/2018
8. Nachwahlen nach Rücktritt Magdolna Dorfer (Fraktionswahl SPÖ)
 - 8.1. Mitglied/Ersatzmitglied Sozialausschuss
 - 8.2. Obmannstellvertreter/Ersatzmitglied Bildungsausschuss
 - 8.3. Ersatzmitglied Caritas Kindergartenausschuss
 - 8.4. Ersatzmitglied Verein Greiner KrabbelstubeVorlage: VW/955/2018
9. Grundsatzbeschluss über die Aufnahme von Gesprächen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
„Baurechtsverwaltung“
Vorlage: VW/945/2018
10. Unitech-Betriebsstandort in Rohr - Vereinbarung mit der Gemeinde Rohr und der Fa. Unitech über Infra-
struktur und Kommunalsteuer
Vorlage: VW/939/2018

11. Raberger Sandra - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des Grundstückes Nr. 1311/21, KG. Sattledt II
Vorlage: BA/565/2018
12. Raberger Sandra - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des Grundstückes Nr. 1311/22, KG. Sattledt II
Vorlage: BA/566/2018
13. Wasserschutzgebiet Bankler - Ankauf eines Grundstückes und Abschluss von Vereinbarungen
Vorlage: VW/940/2018
14. Bebauungsplan Nr. 52 "Mediscan" - Verwaltungsbeschluss
Vorlage: BA/567/2018
15. Baureform Wohnstätte Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft -- Abschluss einer Folgevereinbarung zu der mit der Progressio Beteiligungs GmbH mit dem Datum 13.07.2017 abgeschlossenen Infrastrukturkosten-Vereinbarung
Vorlage: BA/570/2018
16. Gnadlinger Carina - Wurnitsch Wolfgang - Wohnhausneubau auf Grundstück Nr. 709/2, KG. Dirnberg - Bewilligung von Abweichungen vom Bebauungsplan Nr. 15 "Mitterhelmsberg I" hinsichtlich Dachform
Vorlage: BA/562/2018
17. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 "Wimmer" sowie ÖEK-Änderung Nr. 2.8 - neuerlicher ergänzender Verwaltungsbeschluss nach Mitteilung von Versagungsgründen durch die Raumordnungsabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung
Vorlage: BA/569/2018
18. Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 5.36 - Mühlberger - Verwaltungsbeschluss
Vorlage: BA/563/2018
19. NOKA GmbH - Bauverfahren Wohnanlage in "Kremsmünster, Linzer Straße 48" - Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht durch Stadlhuber Barbara MBA sowie Müllner Ulrike und Gerhard - Vorlagebeschluss
Vorlage: BA/571/2018
20. Amatschek Ing. Friedrich und Hebesberger Mag. Christine - Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren für Ortswasserleitung und Ortskanal - Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht - Vorlagebeschluss
Vorlage: BA/572/2018
21. Stocksportanlage Hofwiese – Errichtung 1. Etappe; Finanzierungsplan
Vorlage: VW/957/2018

- 22. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde
Vorlage: VW/946/2018
 - 22.1. STYRIA Neubau Eigentumswohnung Hofwiese 76/1 (72,99 m²)
Vorlage: VW/923/2018
 - 22.2. STYRIA Neubau Eigentumswohnung Hofwiese 76/12 (74,39 m²)
Vorlage: VW/930/2018
 - 22.3. BRW Wohnung Papiermühlstraße 35/4 (72,15 m²)
Vorlage: VW/931/2018
 - 22.4. WSG Wohnung Josef-Assam-Straße 16/8 (101,80 m²)
Vorlage: VW/932/2018
 - 22.5. BRW Wohnung Papiermühlstraße 37/1 (60,48 m²)
Vorlage: VW/951/2018
 - 22.6. WSG Wohnung Josef-Assam-Straße 10/4 (67,34m²)
Vorlage: VW/950/2018
- 23. Allfälliges

Beratung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 8.3.2018

Vorlage: VW/915/2017

Sachverhalt:

GR Steiner verliest die Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 08.03.2018.

Rechnungsabschluss 2017

Ordentlicher Haushalt

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 schließt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 14.495.050,74.

Würde man von den Gesamtausgaben die Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt von € 170.744,17 in Abzug bringen, ergäbe dies aus der laufenden Gebarung einen Überschuss von € 170.744,17 (2016: Euro 118.094,79).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die ordentlichen Einnahmen (2016: € 14.086.102,93) um € 408.947,81 oder rund 2,9 % erhöht. Die ordentlichen Ausgaben (2016: € 13.968.008,14) sind gegenüber dem Jahr 2016 um € 356.298,43 oder rund 2,6 % gestiegen.

Am Ende des Finanzjahres 2017 beträgt der Schuldenstand € 9.465.350,99. Gegenüber dem Vorjahr (€ 10.421.811,85) bedeutet dies eine Verminderung um € 956.460,86 oder rund 9,2 %. Der Nettoaufwand für Annuitäten für normal- und niederverzinsliche Darlehen betrug € 1.425.460,86 und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (€ 1.128.351,27) um € 297.109,59 oder rund 26,3 %.

Die Pro-Kopf-Verschuldung – 6.577 Einwohner per 31.10.2016 – beträgt zum Ende des Jahres 2017 € 1.439,16 (2016: € 1.593,79 bei 6.539 Einwohnern).

Am Ende des Finanzjahres 2017 stehen der Marktgemeinde Kremsmünster Rücklagenmittel in Höhe von € 675.650,23 zur Verfügung. Der Stand der Rücklagen per Jahresende 2017 ist um € 370.550,23 höher als im Nachtragsvoranschlag 2017 geplant. Dies liegt vor allem an den geringeren Rücklagenabgängen 2017, da sich einerseits die Ausgaben vermindert haben und andererseits zusätzliche Einnahmen lukriert werden konnten.

Außerordentlicher Haushalt

Die Gebarung im außerordentlichen Haushalt inkl. Abwicklung der Vorjahresergebnisse weist Einnahmen von € 2.842.212,54 und Ausgaben von € 3.108.163,35 aus. Daraus errechnet sich ein Soll-Abgang von € 265.950,81 (2016: Überschuss € 362.265,23). Das laufende Ergebnis, d.h. ohne Abwicklung der Soll-Überschüsse und Soll-

Fehlbeträge aus dem Vorjahr, ergibt Einnahmen in der Höhe von € 2.176.151,18 und Ausgaben in der Höhe von € 2.804.367,22 und somit einen Abgang von € 628.216,04.

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss 2017 wird bestätigt und hinsichtlich der Gebarung dieses Finanzjahres vorgeschlagen, der Finanz- und Kassenverwaltung die Entlastung zu erteilen.

Vor abschließender Behandlung des Rechnungsabschlusses 2017 durch den Gemeinderat sind die Abweichungen (RA Seite 287 - 299) gegenüber dem Voranschlag zur Genehmigung zu beantragen. Dieses Ergebnis wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den verfassten und verlesenen Prüfungsfeststellungen zuzustimmen und in dieser Form dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

2. Rechnungsabschluss 2017

2.1. Rechnungsabschluss 2017 - Ordentlicher Haushalt

Vorlage: FinA/344/2018

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Auch im Jahr 2017 konnte wiederum der Haushaltsausgleich erreicht werden. Konsequente Einsparungen und eine Steigerung bei den Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben wesentlich zu diesem positiven Jahresergebnis 2017 beigetragen.

Für 2018 und für die Folgejahre ist weiterhin nur mit einer marginalen Steigerung bei den Abgabenertragsanteilen auszugehen. Im Gegenzug werden die Ausgaben für den Gesundheits- und Sozialbereich deutlich steigen. Dies bedeutet, dass weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vorgegebenen Budgetziele, insbesondere die konsequente Einhaltung des Ausgabenrahmens, zu erreichen.

1.1. Ordentlicher Haushalt

(Übersicht Seite 18 und 19)

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 schließt mit **Einnahmen** und **Ausgaben** von jeweils € **14.495.050,74**.

Würde man von den Gesamtausgaben die Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt von € 170.744,17 in Abzug bringen, ergäbe dies aus der laufenden Gebarung einen Überschuss von € 170.744,17 (2016: Euro 118.094,79).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die ordentlichen Einnahmen (2016: € 14.086.102,93) um € 408.947,81 oder rund 2,9 % erhöht. Die ordentlichen Ausgaben (2016: € 13.968.008,14) sind gegenüber dem Jahr 2016 um € 356.298,43 oder rund 2,6 % gestiegen.

Vergleicht man die ordentlichen Einnahmen des Rechnungsabschlusses 2017 in der Höhe von € 14.495.050,74 mit den Einnahmen im Voranschlag 2017 in der Höhe von € 15.070.200,00 ergeben sich saldierte Mindereinnahmen von € 575.149,26. Dies entspricht einer Einnahmenverminderung von rund 3,8 %. Der Vergleich der ordentlichen Ausgaben des Rechnungsabschlusses 2017 in der Höhe von € 14.324.306,57 mit den Ausgaben im Voranschlag in der Höhe von € 14.972.700,00 ergibt saldierte Minderausgaben von € 648.393,43. Die Minderausgaben entsprechen demnach 4,3 %.

Gegenüber dem Voranschlag 2017 haben sich die Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Gruppen wie folgt verändert:

Abweichungen bei den Einnahmen:

Gruppe 0:	-10.669,47 €
Gruppe 1:	-146,25 €
Gruppe 2:	50.355,30 €
Gruppe 3:	-13.760,82 €
Gruppe 4:	-5.955,34 €
Gruppe 5:	273,87 €
Gruppe 6:	-5.247,16 €
Gruppe 7:	-16.414,50 €
Gruppe 8:	114.799,16 €
Gruppe 9:	-688.384,05 €

Mehreinnahmen -575.149,26 €

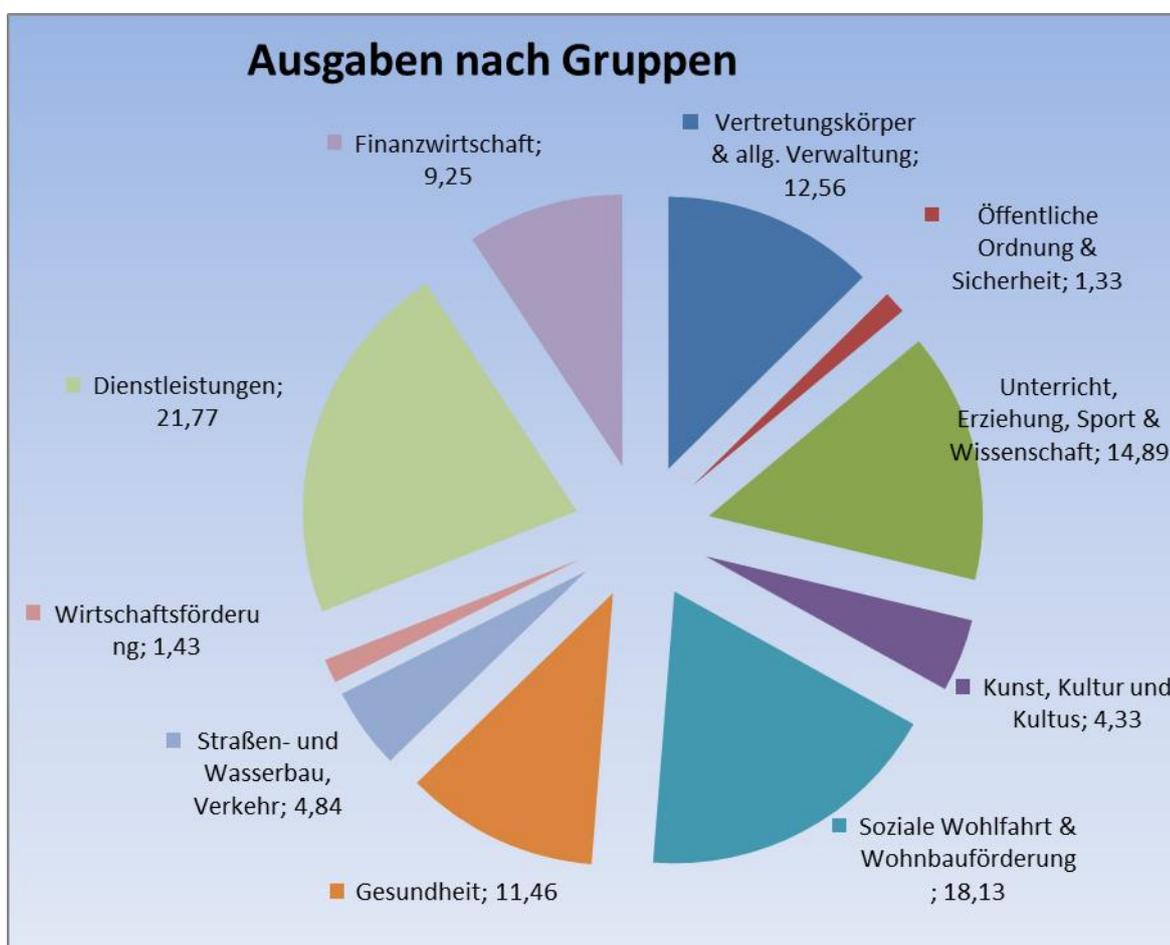
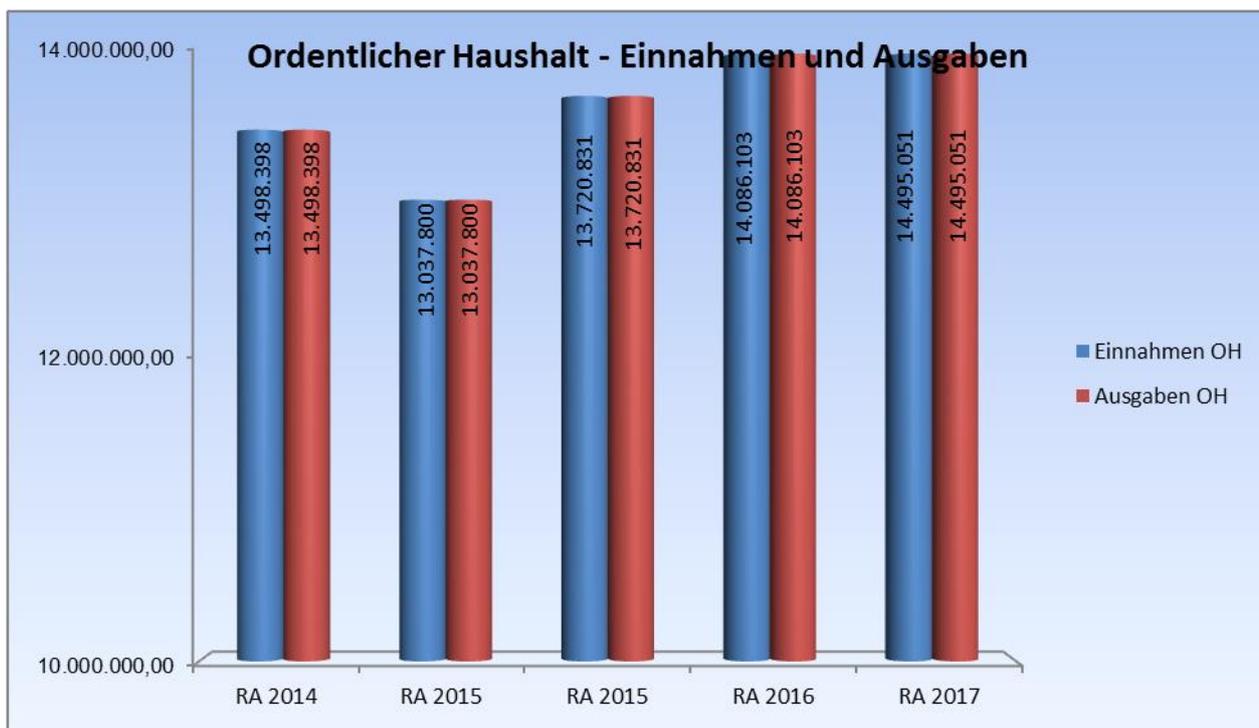
Abweichungen bei den Ausgaben:

Gruppe 0:	-1.188,01 €
Gruppe 1:	-1.104,95 €
Gruppe 2:	-89.348,07 €
Gruppe 3:	-23.700,05 €
Gruppe 4:	-2.336,36 €
Gruppe 5:	-10.499,01 €
Gruppe 6:	16.570,53 €
Gruppe 7:	-14.373,59 €
Gruppe 8:	-443.536,90 €
Gruppe 9:	-5.632,85 €

Mehrausgaben -575.149,26 €

Die Begründungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag finden sich in den Erläuterungen des Rechnungsabschlusses 2017 (Seite 287 ff).

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von 2014 – 2017.



Kassen-Ist-Bestand zum 31.12.2017 (Seite 7)

Der Kassen-Ist-Bestand zum 31.12.2017 setzt sich zusammen aus:

Bar	5.129,21 €
Raiffeisenbank Kremsmünster (RZOOAT2L380/AT27343800000001420)	275.576,65 €
Sparkasse OÖ (ASPKAT2L/AT332032022600000298)	140.736,95 €
Oberbank Kremsmünster (OBKLAT2L/AT041513400291000339)	8.282,83 €
Wir gemeinsam	140,00 €
Insgesamt	429.865,64 €

Gemeindeeigene Steuern, Beiträge und Gebühren

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben machen im Jahr 2017 zusammen € 4.489.637,92 aus und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (€ 4.368.308,50) um € 121.329,42 oder rund 2,8 %. Einen wesentlichen Anteil an dieser positiven Entwicklung haben die Einnahmen aus der Kommunalsteuer. In Summe machen die ausschließlichen Gemeindeabgaben rund 26,3 % der ordentlichen Einnahmen aus.

Grundsteuer (Seite 110):

Die Höhe der Grundsteuer A hat sich im Jahr 2017 auf € 41.042,82 (2016: € 38.336,46) leicht erhöht. Das Aufkommen an der Grundsteuer B hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 553.815,08) um € 11.464,23 auf € 565.279,31 erhöht (2,1 %).

Kommunalsteuer (Seite 110):

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer betragen im Jahr 2017 € 3.810.246,08 und liegen um € 86.846,08 oder rund 2,3 % höher als zum Voranschlag erwartet. Betrachtet man den Zeitraum der letzten fünf Jahre, so haben sich die Kommunalsteuereinnahmen kontinuierlich von € 3.100.242,83 auf € 3.810.246,08 erhöht. Dies entspricht im Vergleichszeitraum einer Einnahmensteigerung von rund 22,9 %.

Erhaltungsbeiträge (Seite 110):

Die Einnahmen aus Erhaltungsbeiträgen für Wasser und Kanal belaufen sich zusammen auf € 21.212,52 (2016: € 21.689,83).

Infrastrukturbeiträge (Seite 28):

An Infrastrukturbeiträgen wurden 2017 € 183.986,95 bzw. um € 9.313,05 weniger, als zum Voranschlag erwartet, vereinnahmt. Die Vorschreibung der Infrastrukturbeiträge kann nur nach Verkauf von Bauparzellen und entsprechenden Eintragungen im Grundbuch erfolgen.

Verkehrsflächenbeiträge (Seite 84):

Die Einnahmen an Verkehrsflächenbeiträgen belaufen sich auf € 13.526,02 und wurden den Vorhaben „Straßenbau 2016 - 2021“ und „Sanierung Gablonzerstraße“ zugeführt.

Wasserleitungsanschlussgebühren (Seite 104):

Die Wasserleitungsanschlussgebühren machen insgesamt € 137.035,98 aus und wurden einerseits den Vorhaben „WVA BA 10“ bis „WVA BA 13“ und den Vorhaben „WVA BA 15“ und „WVA BA 16“ und andererseits der Wasserleitungsrücklage zugeführt.

Kanalanschlussgebühren (Seite 106):

An Kanalanschlussgebühren wurden € 228.714,73 vereinnahmt. Diese Einnahmen wurden einerseits den Vorhaben „ABA BA 15“, „ABA BA 18“, „ABA BA 19“, „ABA BA 22“, „ABA BA 24“ und „ABA BA 25“ und andererseits der Kanalarücklage zugeführt.

Abfallgebühren (Seite 92 und 93):

Der Unterabschnitt „813000 Abfallbeseitigung“ muss seit dem Jahr 2011 nicht mehr zwingend ausgeglichen erstellt werden und es können daher Überschüsse im ordentlichen Haushalt verbleiben. Die saldierten Einnahmen und Ausgaben ergeben im Jahr 2017 einen minimalen Fehlbetrag von € 134,89 (2016: € 15.172,62).

Wasserbezugs- und Kanalbenützungsggebühren (Seite 104 - 106):

An Wasserbezugs- und Kanalbenützungsggebühren wurden im Jahr 2017 € 401.241,93 bzw. € 1.081,065,03 jeweils exkl. Umsatzsteuer vereinnahmt.

In den Abschnitten „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ wurden 2017 Überschüsse erzielt:

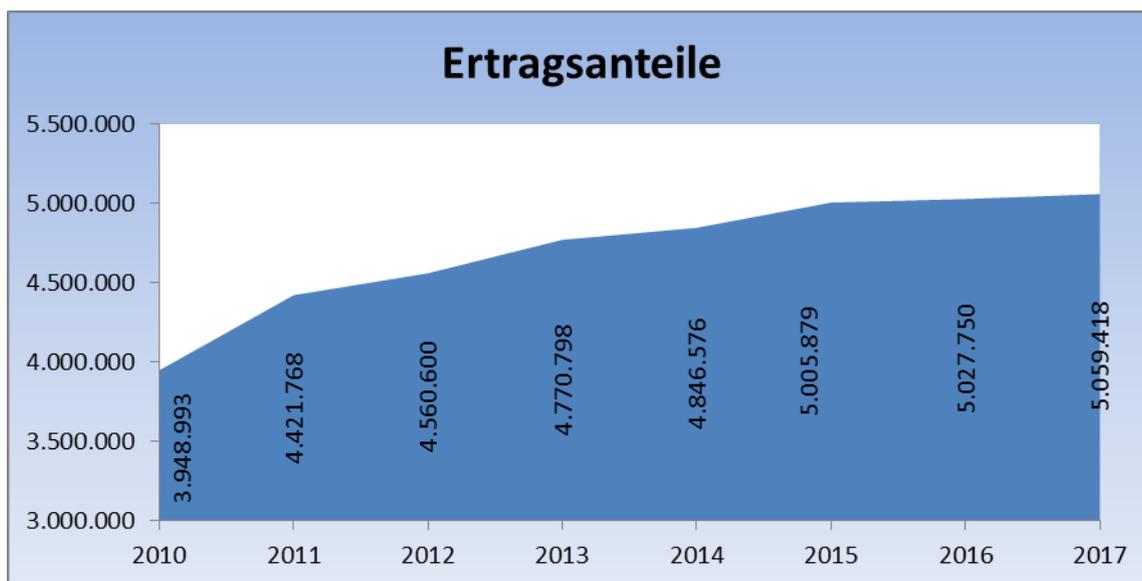
Wasserversorgung:	€	123.871,84	(2016: € 145.994,39)*
<u>Abwasserbeseitigung:</u>	€	<u>789.628,90</u>	<u>(2016: € 580.377,95)*</u>
Gesamt:	€	913.500,74	(2016: € 726.372,34)*

* Vorjahresbeträge wurden um Gewinnumbuchungen bereinigt, die nun nicht mehr durchzuführen sind

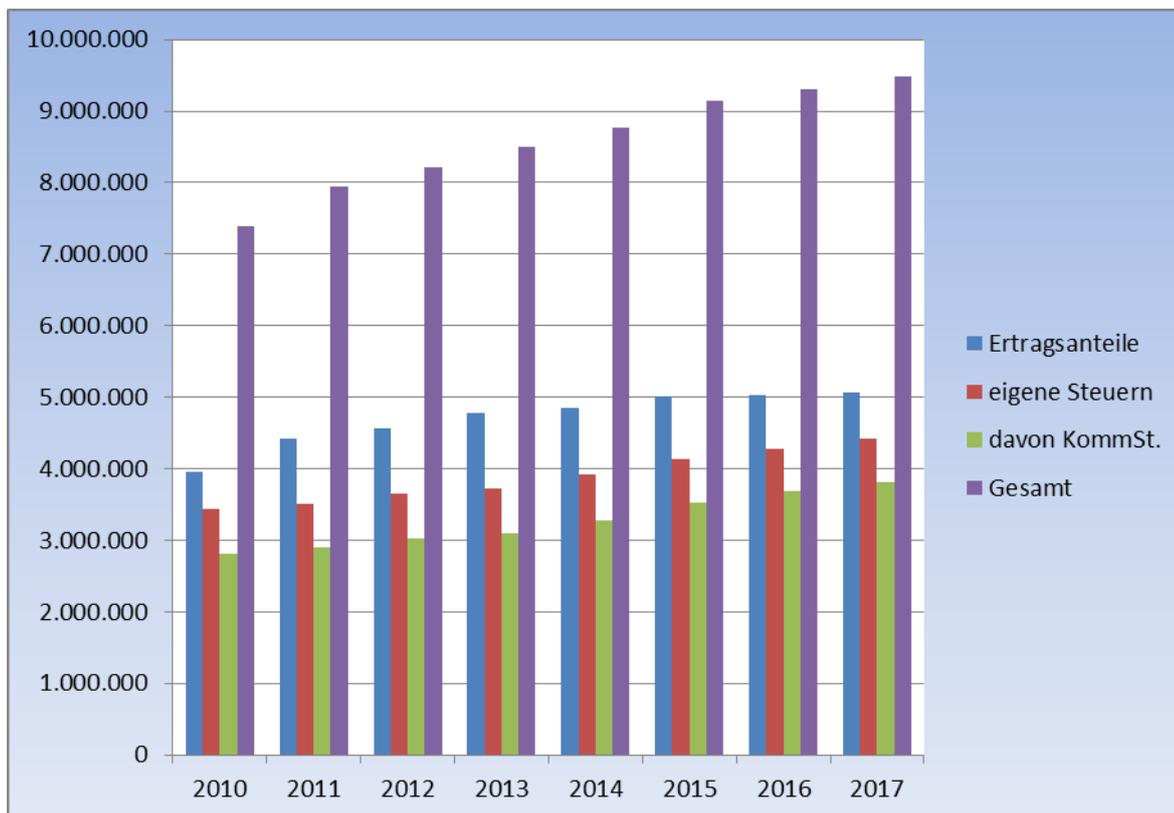
Ertragsanteile (Seite 110):

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belaufen sich im Jahr 2017 auf € 5.059.418,47 und liegen um € 5.511,82 unter den veranschlagten Werten. Die Abgaben-ertragsanteile machen 34,9 % der ordentlichen Einnahmen aus. Ein Vergleich mit dem Vorjahr (€ 5.027.750,28) zeigt eine Einnahmensteigerung um € 31.668,19 oder 0,63 %.

An Landesumlage wurden im Jahr 2017 € 669.964,91 (2016: € 653.395,53) einbehalten.



Mehrfjahresvergleich der Ertragsanteile sowie der gemeindeeigenen Steuern



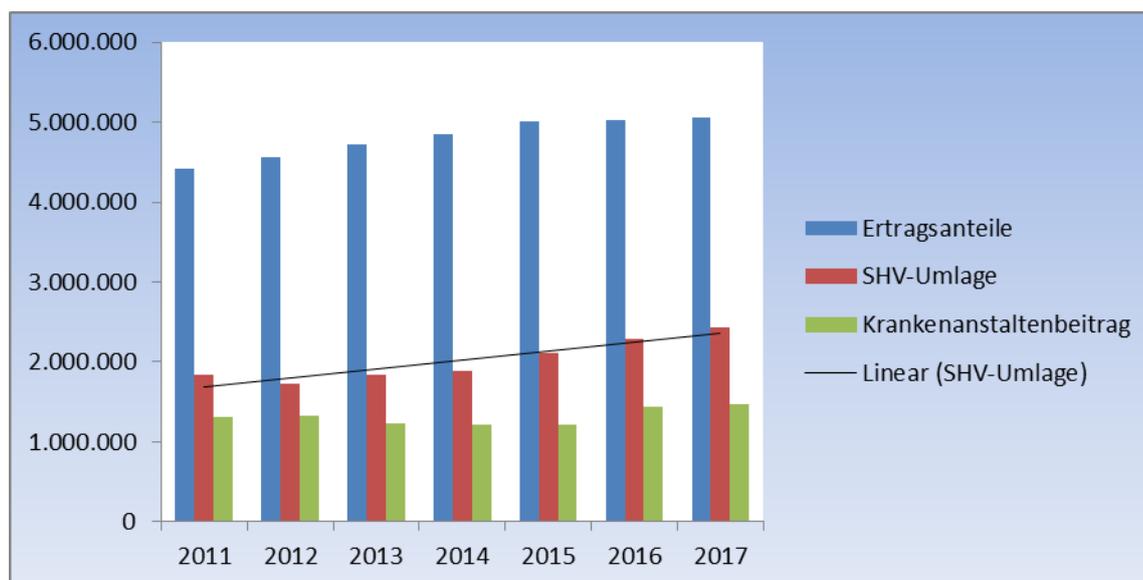
SHV-Bezirksumlage (Seite 77) und Krankenanstaltenbeitrag (Seite 83)

Die Sozialhilfeverbands-Bezirksumlage betrug im Jahr 2017 € 2.437.955,98 und fiel gegenüber dem Vorjahr (€ 2.294.577,00) um € 143.378,98 oder rund 6,3 % höher aus.

Der Krankenanstaltenbeitrag 2017 – bereinigt um die Rückersätze aus der Abrechnung 2015 in Höhe von € 57.461,00 – machte € 1.463.378,00 aus. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies Mehrausgaben in Höhe von € 177.615,00 oder rund 13,8 %.

Für die Jahre 2018 bis 2021 sind weiterhin deutliche Ausgabensteigerungen prognostiziert.

SHV-Bezirksumlage und Krankenanstaltenbeitrag zusammen machen rund 26,9 % (2016: 26,6 %) der ordentlichen Ausgaben aus.



Investitionen und Ausgaben für Instandhaltungen (Seite 225 – 229)

Insgesamt wurden 2017 im ordentlichen Haushalt Investitionen in Höhe von € 189.303,68 getätigt. Dies entspricht 1,3 % der ordentlichen Ausgaben.

Zu den wesentlichsten Investitionen zählen:

- Rathaus: € 52.087,85 (Neues Büro Verwaltung, div. EDV-Ausstattung, EDV-Lizenzen etc.)
- Neue Mittelschule: € 20.997,17 (Möbel, EDV-Ausstattung, EDV-Lizenzen)
- Schülerhort: € 10.995,98 (Ausstattung neue Hortgruppe im Stift)
- Bezirkssporthalle: € 11.961,86 (Bodenschutzplatten, etc.)

- Musikschule: € 11.013,00 (Schrank, Instrumentenankauf)
- Gemeindestraßen: € 11.915,70 (Div. Grundabtretungen)
- Park- und Spielplätze: € 4.088,03 (Videoüberwachung Funcourt)
- Straßenbeleuchtung: € 4.204,24 (Mitterweg)
- Wirtschaftshof: € 28.213,38 (div. Gerätschaften RLF für Gemeinde, etc.)
- Wasserversorgung: € 7.747,59 (Schieberdrehgerät, Gaswarngerät, etc.)
- Abwasserbeseitigung: € 5.813,31 (div. Kanalanschlüsse)

Die Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen betragen im Jahr 2017 € 527.365,09 bzw. 3,6 % der ordentlichen Ausgaben und setzen sich wie folgt zusammen:

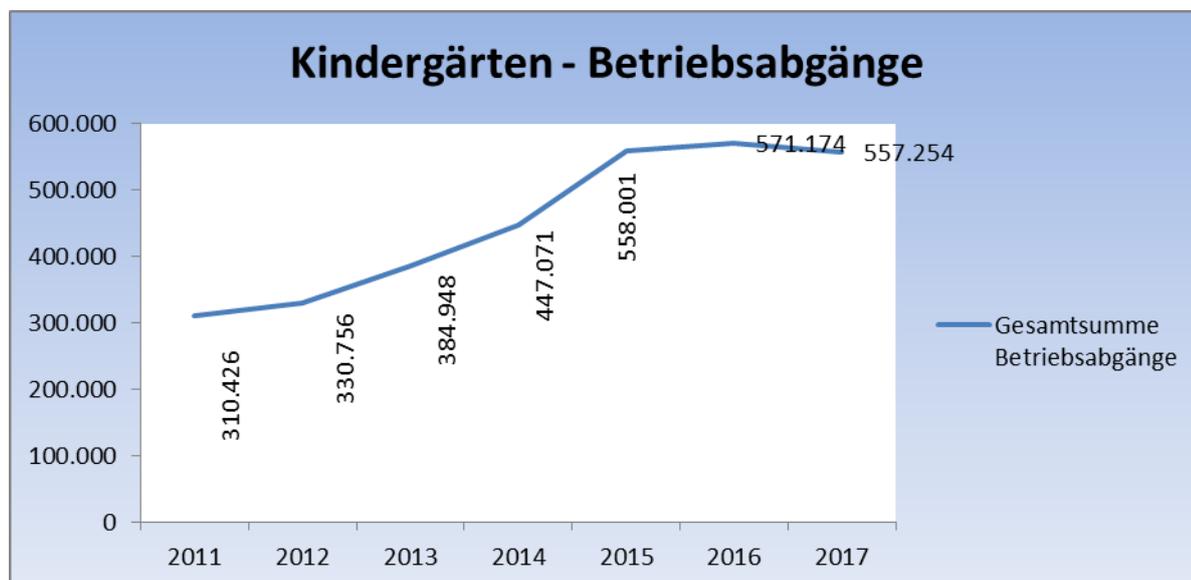
- Instandhaltung von Straßenbauten mit € 89.995,51
 - Gemeindestraßen (Künetten, Bankettarbeiten, Einlaufschächte, etc.)
- Instandhaltung Wasser- und Kanalbauten mit € 104.546,02
 - Wasserversorgung: € 35.005,12 (Wasserleitungskünetten, Rep. Pumpe)
 - Abwasserbeseitigung: € 69.540,90 (Schachtsanierungen, Pumpentausch Deponie Kollendorf, Service Feinrichtstab)
- Instandhaltung von Gebäuden mit € 241.593,10
 - Rathaus: € 61.186,16 (Geländer, Leuchten, etc.)
 - Feuerwehr Kremsmünster: € 27.963,62 (Zubau und anteilige Fassade)
 - Volksschule Kremsmünster: € 7.486,20 (Div. Anlagenüberprüfungen, etc.)
 - Volksschule Kirchberg: € 4.672,77 (Trennwand und EDV-Wartungen)
 - Neue Mittelschule: € 14.964,69 (Rep. Pumpe, Bewegungsmelder, etc.)
 - Kindergarten Markt: € 21.913,46 (Fassade und Malerarbeiten, etc.)
 - Bezirkssporthalle: € 20.110,21 (Erneuerung Duschen/WC, etc.)
 - Kulturzentrum: € 7.379,69 (Fassade und Rep. Heizung, etc.)
 - Wirtschaftshof: € 10.176,94 (Rep. Toranlage, etc.)
 - Freibad: € 19.035,35 (Pumpentausch, Wartung Chlor-Anlage etc.)
 - Altes Rathaus: € 9.602,48 (Fassade, etc.)
 - Wasserversorgung: € 19.989,19 (Div. Zaun- und Einfriedungsarbeiten)
- Instandhaltung von Maschinen mit € 2.057,93
- Instandhaltung von Fahrzeugen mit € 50.049,24
 - Instandhaltung Fuhrpark: € 43.507,40 (Rep. MAN LKW und Citymaster, Reifen, etc.)
 - Wasserversorgung: € 4.707,79 (Service und Rep. Fiat Ducato)
- Instandhaltung von sonstigen Anlagen mit € 8.320,86

- Instandhaltung von Sonderanlagen mit € 30.802,43
 - Spiel- und Sportplätze: € 10.776,92 (Rasen Sportplatz, etc.)
 - Straßenbeleuchtung: € 16.765,04

Kindergärten, Hort, Krabbelstube und Nachmittagsbetreuung durch eine Tagesmutter in der Volksschule Kremsmünster (Seite 53 - 61)

Insgesamt musste die Marktgemeinde Kremsmünster im Jahr 2017 für die Betriebsabgänge der Kindergärten Markt, Krühub, Stift, Kremsegg und Hofwiese (inkl. Krabbelstube), für den Hort und die Nachmittagsbetreuung durch eine Tagesmutter in der VS Kremsmünster sowie für den Gemeindebeitrag für die Greiner Krabbelstube € 557.254,46 aufwenden. Dies ist um € 59.845,54 weniger als zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung erwartet. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 571.173,64) haben sich die Ausgaben um € 13.919,18 oder rund 2,44 % vermindert. Die Ausgaben für den Kindergarten-Transport belaufen sich auf € 64.225,56. Diesen stehen Einnahmen von € 37.089,06 gegenüber. Somit errechnet sich ein Abgang von € 27.136,50 (2016: € 28.157,37).

Insgesamt ergeben die Ausgaben für die Kindergärten, den Kindergarten-Transport, die Krabbelstube, den Hort und die Nachmittagsbetreuung durch eine Tagesmutter in der VS Kremsmünster € 848.815,40 (2016: € 831.037,36). Bei Einnahmen von € 85.687,93 errechnet sich daraus ein Gesamtabgang von € 763.127,47.



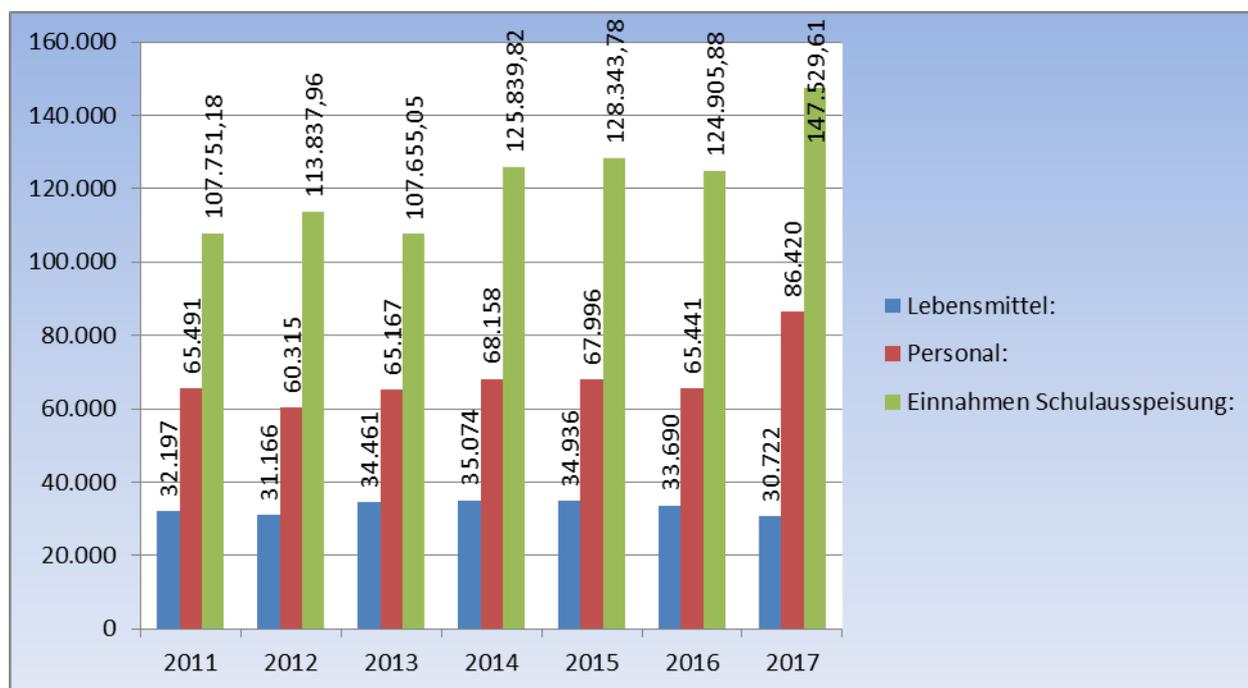
Gemeindeeinrichtungen

Schulausspeisung (Seite 50 – 53):

Bei der Schulausspeisung errechnet sich bei Einnahmen von € 151.359,79 und Ausgaben¹ von € 122.984,48 ein Überschuss von € 28.375,31 (2016: Überschuss € 21.039,92; 2015: Überschuss € 19.010,37; 2014: Überschuss € 14.034,66).

¹ Ausgaben ohne Berücksichtigung von Investitionen

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Ausgaben für Lebensmittel und Personal sowie der Einnahmen im Vergleich 2011 bis 2017.



Bezirkssporthalle (Seite 60 – 63):

Die Bezirkssporthalle verbucht bei Einnahmen von € 56.340,79 und Ausgaben¹ von € 156.220,21 einen Abgang von € 99.879,42 (2016: Abgang € 128.113,93, 2015: Abgang € 175.237,90, 2014: Abgang € 169.643,56).

Landesmusikschule (Seite 66 - 67):

Die Landesmusikschule verursacht bei Einnahmen von € 17.169,55 und Ausgaben¹ von € 64.077,82 einen Abgang von € 46.908,27 (2016: Abgang € 54.407,03, 2015: Abgang € 63.600,38, 2014: Abgang € 59.209,45).

Kulturzentrum Kino (Seite 67 - 69):

Für das Kulturzentrum Kino errechnet sich bei Einnahmen von € 18.028,27 und Ausgaben¹ von € 62.278,98 ein Abgang von € 44.250,71 (2016: Abgang € 44.985,34, 2015: Abgang: € 55.382,56, 2014: Abgang € 50.507,27).

Essen auf Rädern (Seite 76 - 77):

Bei der Einrichtung Essen auf Rädern ergibt sich bei Einnahmen von € 83.220,13 und Ausgaben¹ von € 78.332,19 ein Überschuss von € 4.887,94 (2016: Überschuss € 4.124,33, 2015: Überschuss € 5.704,24, 2014: Überschuss € 2.710,88).

Haus der Generationen (Seite 76 - 77):

Das Haus der Generationen verursacht bei Einnahmen von € 12.796,38 und Ausgaben¹ von € 30.189,12 einen Abgang von € 17.392,32 (2016: Abgang € 18.267,60, 2015: Abgang € 21.445,86, 2014: Abgang € 18.008,62).

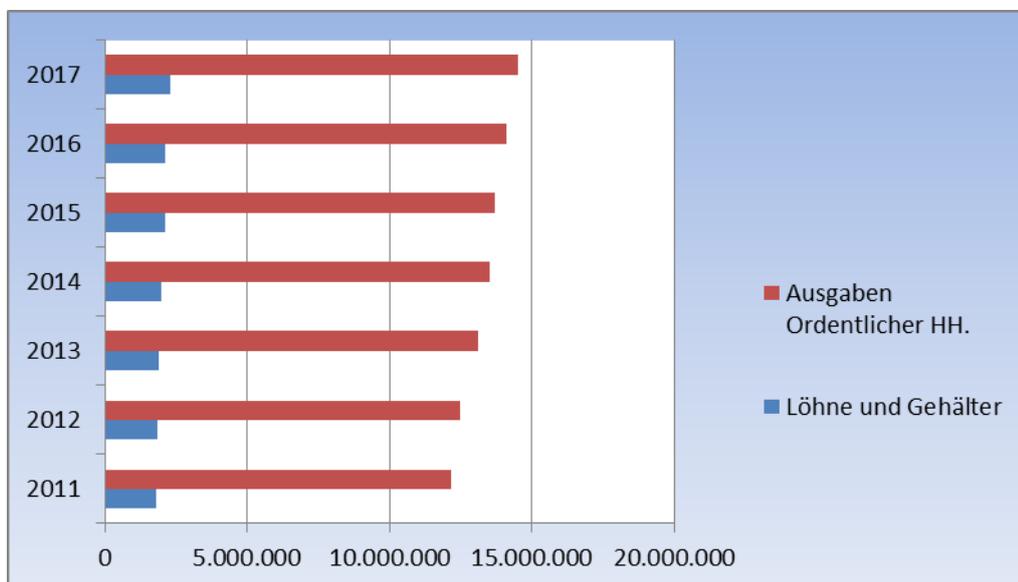
Freibad (Seite 100 - 103):

Beim Freibad errechnet sich bei Einnahmen von € 104.074,20 und Ausgaben¹ von € 264.910,47 ein Abgang von € 160.836,27 (2016: Abgang € 196.696,19, 2015: Abgang € 205.320,07, 2014: Abgang € 200.737,44).

Personalausgaben (Seite 205 - 209)

Die Aufwendungen für das aktive Personal beliefen sich im Finanzjahr 2017 auf € 2.297.570,55 (2016: € 2.140.821,45). Dies entspricht rund 15,8% der ordentlichen Ausgaben. Gegenüber dem Voranschlag (€ 2.268.100) bedeutet dies Minderausgaben von € 29.470,55.

Vergleicht man die Personalausgaben mit dem Jahr 2016 ergibt sich eine Ausgabensteigerung von € 156.749,10. Vergleicht man die Entwicklung der letzten Jahre (2010 - 2013) so zeigt sich, dass der Anteil der Personalkosten im Vergleich zu den Gesamtausgaben im ordentlichen Haushalt wesentlich gesunken ist. In den Jahren 2014 - 2016 ist eine Erhöhung von maximal 1 % an den ordentlichen Ausgaben ersichtlich. Im Jahr 2017 beträgt die Steigerung 7,3 % gegenüber dem Vorjahr und 0,65 % an den ordentlichen Ausgaben. Diese Erhöhung ist vor allem auf den vermehrten Arbeitsaufwand im Landesgartenschaujahr zurückzuführen.



Zuführungen an den AOH (Seite 113)

Im Finanzjahr 2017 konnten insgesamt Zuführungen in Höhe von € 462.076,09 an den außerordentlichen Haushalt getätigt werden. Davon entfallen € 170.744,17 auf Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln. Gegenüber dem Jahr 2016 (€ 433.469,86) wurden um € 28.606,23 mehr dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.



Zuführung zu Rücklagen		
Kanalarücklage	53.154,71	
Wasserleitungsrücklage	99.678,35	
RL für Infrastrukturbeiträge	99.036,17	
Sozialfonds	8.800,00	
Vorsteuer Theaterhaus	199.126,68	wurde 2017 aufgelöst
Summe Rücklagen	459.795,91	

Zuführung allg. HH-Mittel		VORHABEN
Zuführung	77.900,00	RLF Feuerwehr Kremsmünster
Zuführung	8.040,59	Fiat Fiorino
Zuführung	7.382,00	Stadtumlandkooperation
Zuführung	23.400,00	Kremsmünster.Online
Zuführung	10.000,00	"Mei liabste Weis"
Zuführung	4.011,79	Stockschützenanlage
Zuführung	35.804,64	Sanierung Gablonzerstraße
Zuführung	2.823,00	Brunnensanierung
Zuführung	1.382,15	WVA BA 16
Summe	170.744,17	

910100 Straße		VORHABEN
Zuführung	2.437,53	Straßenbau 2016 - 2021
Zuführung	11.088,49	Sanierung Gablonzerstraße
Summe	13.526,02	

910200 Wasser	Einnahmen		VORHABEN
Zuführung	11.967,37		WVA BA 10
Zuführung	6.849,30		WVA BA 11
Zuführung	292,50		WVA BA 12
Zuführung	292,50		WVA BA 13
Zuführung	379,50		WVA BA 15
Zuführung	8.609,16		WVA BA 16
SUMME	28.390,33		

910300 Kanal	Einnahmen		VORHABEN
Zuführung	13.071,29		ABA BA 15
Zuführung	292,50		ABA BA 18
Zuführung	292,50		ABA BA 19
Zuführung	379,50		ABA BA 22
Zuführung	19.890,16		ABA BA 24
Zuführung	130.538,84		ABA BA 25
Summe	164.464,79		

910500 Infrastruktur	Einnahmen		
Zuführung	79.638,63		Straßenbau 2016 - 2021
Zuführung	5.312,15		Straßenbau Sandberg
Summe	84.950,78		

SUMME ZUFÜHRUN-	462.076,09
GEN	
SUMME RÜCKLAGEN	459.795,91
Gesamt	921.872,00

Rücklagen (Seite 242)

Am Ende des Finanzjahres 2017 stehen der Marktgemeinde Kremsmünster Rücklagenmittel in Höhe von € 675.650,23 zur Verfügung. Der Stand der Rücklagen per Jahresende 2017 ist um € 370.550,23 höher als im Nachtragsvoranschlag 2017 geplant. Dies liegt vor allem an den geringeren Rücklagenabgängen 2017, da sich einerseits die Ausgaben vermindert haben und andererseits zusätzliche Einnahmen lukriert werden konnten.

Marktgemeinde Kremsmünster		Rechnungsabschluss 2017 Nachweis der Rücklagen (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 VRV)		DVR-Nr. 0012408		
Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
8/8000001/00001	Betriebsmittelrücklage		285.131,13			285.131,13
8/8000001/00004	Kanalrücklage		9.966,20	53.154,71		63.120,91
8/8000001/00005	Wasserleitungsrücklage		3.683,60	99.678,35		103.361,95
8/8000001/00008	Erhaltungsrücklage Kindergarten Markt		9.402,86			9.402,86
8/8000001/00010	Erhaltungsrücklage Theaterhaus		5.791,33		5.791,33	0,00
8/8000001/00011	Fassadenfärbelungsrücklage		30.614,97		22.331,61	8.283,36
8/8000001/00014	Rücklage Infrastrukturbeiträge		41.267,43	99.036,17		140.303,60
8/8000001/00015	Zentrumsprojekt		50.000,00			50.000,00
8/8000001/00016	Sanierung Theaterhaus Rücklage		26.582,15		26.582,15	0,00
8/8000001/00017	Vorsteuerrücklage Theaterhaus		36.178,98	199.126,68	235.305,66	0,00
8/9120120/00001	Sozialfonds		13.704,72	8.800,00	6.458,30	16.046,42
Gesamtsummen			512.323,37	459.795,91	296.469,05	675.650,23

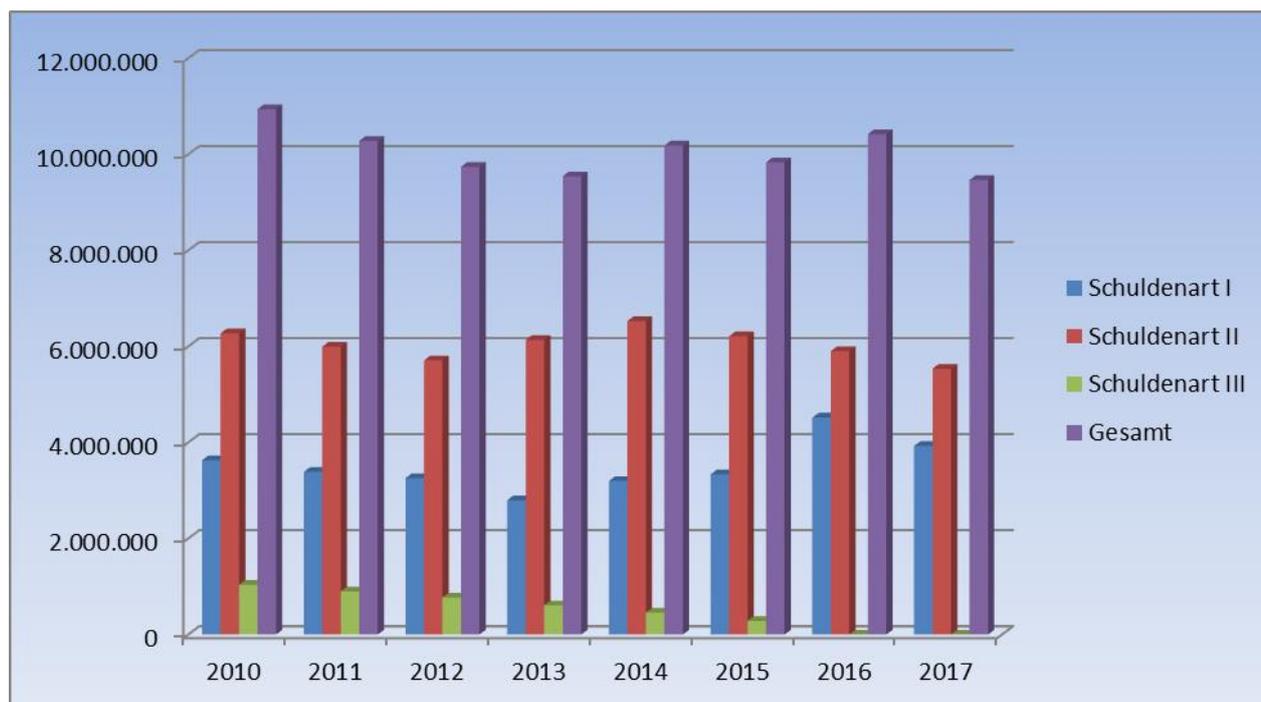
Schulden und Annuitätendienst (Seite 247 - 267)

Am Ende des Finanzjahres 2017 beträgt der Schuldenstand € 9.465.350,99. Gegenüber dem Vorjahr (€ 10.421.811,85) bedeutet dies eine Verminderung um € 956.460,86 oder rund 9,2 %. Der Nettoaufwand für Annuitäten für normal- und niederverzinsliche Darlehen betrug € 1.425.460,86 und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (€ 1.128.351,27) um € 297.109,59 oder rund 26,3 %. Diese Steigerung liegt vor allem an einer Sondertilgung des Theaterhaus-Darlehens und der geplanten Sondertilgung für die Zwischenfinanzierung Theaterhaus in Höhe von € 337.000,00.

Der Gesamtschuldenstand von € 9.465.350,99 teilt sich wie folgt auf:

- Schuldenart I: € 3.927.984,80 (2016: € 4.518.856,93)
- Schuldenart II: € 5.537.366,19 (2016: € 5.902.954,92)

Die Pro-Kopf-Verschuldung – 6.577 Einwohner per 31.10.2016 – beträgt zum Ende des Jahres 2017 € 1.439,16 (2016: € 1.593,79 bei 6.539 Einwohnern).



Kassenkredit

Gemäß § 83 OÖ. GemO darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite bis zu einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags aufnehmen, welche binnen Jahresfrist zurückzuzahlen sind. Mit dem Voranschlag wurde ein Kassenkredit über die Höhe von Euro 1.500.000,00 beschlossen.

Sehr erfreulich ist, dass dieser Kassenkredit kaum beansprucht werden musste. Im Finanzjahr 2017 fielen lediglich Soll-Zinsen in Höhe von € 206,90 an (2016: € 453,90).

Die mit den vier Banken von Kremsmünster vereinbarten Aufschläge auf den 3-Monats-Euribor betragen im Jahr 2017 zwischen 0,47 und 0,90 %-Punkte.

Leasing (Seite 275 - 279)

Die Nettobelastung aus den Leasingverpflichtungen betrug im Jahr 2017 € 271.839,19. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 293.927,98) bedeutet dies Minderausgaben von € 22.088,79 oder rund 7,5 %.

Im Jahr 2017 wurden für 2 neue Kommunalfahrzeuge neue Leasingverträge abgeschlossen.

Haftungen (Seite 269 - 273)

Der Endstand der Haftungen betrug € 2.171.924,38 (2016: € 1.872.668,38). Der Zugang resultiert einerseits aus der Anpassung des Haftungsstandes für die Landesgartenschau GmbH (Stand des Girokontos per 31.12.2017) und andererseits aus der Erhöhung der Haftung für den Schutzwasserverband für den Bau des Rückhaltebeckens Kremsau. Die Haftungen betreffend Darlehen des RHV Unteres Kremstal reduzierten sich um € 119.472,11.

Bezugsvorschüsse (Seite 243 - 244)

Der Stand an gegebenen Darlehen betrug per 31.12.2017 € 23.561,30. Neu hinzugekommen sind zwei Bezugsvorschüsse in Höhe von € 11.180,00, gleichzeitig wurden Rückzahlungen in Höhe von € 4.237,40 getätigt.

GR Michlmayr bringt zum Posten Theaterhaus vor, dass bei den Betriebskosten ein Abgang von Euro 60.000,- verzeichnet wurde, im Voranschlag für 2018 wurde der gleiche Betrag veranschlagt. Im Nutzungskonzept sei man von einem jährlichen Abgang in Höhe von Euro 20.000 ausgegangen. Er frage sich, ob man das Nutzungskonzept „schön geschrieben“ habe und wer das berechnet habe.

Dazu bringt der Vorsitzende vor, dass im 1. Jahr eine gewisse Anlaufzeit zu berücksichtigen gewesen sei. Die Auslastung des Theaterhauses sei sehr gut. Die Benützungsgebühren für das Theaterhaus seien deshalb ja auch heuer erhöht worden. Zum Start sei es notwendig gewesen, intensiver zu arbeiten, daher auch die höheren Kosten der Mitarbeiter. Der Personalbedarf sei sehr hoch, da das ganze Haus betreut werden müsse. Er gehe jedoch davon aus, dass das Minus niedriger werde.

GR Fetz-Lugmayr schließt sich den Ausführungen des Vorsitzenden an und betont die äußerst positive Resonanz der Bevölkerung.

GR Michlmayr betont, dass man die Personalkosten im Nutzungskonzept hätte berücksichtigen müssen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2017 ordentlicher Haushalt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

28 „JA“ Stimmen

2 „Stimmenthaltungen“ (GR Michlmayr, ErsatzGR Mörtenhuber F.)

30 Gesamt

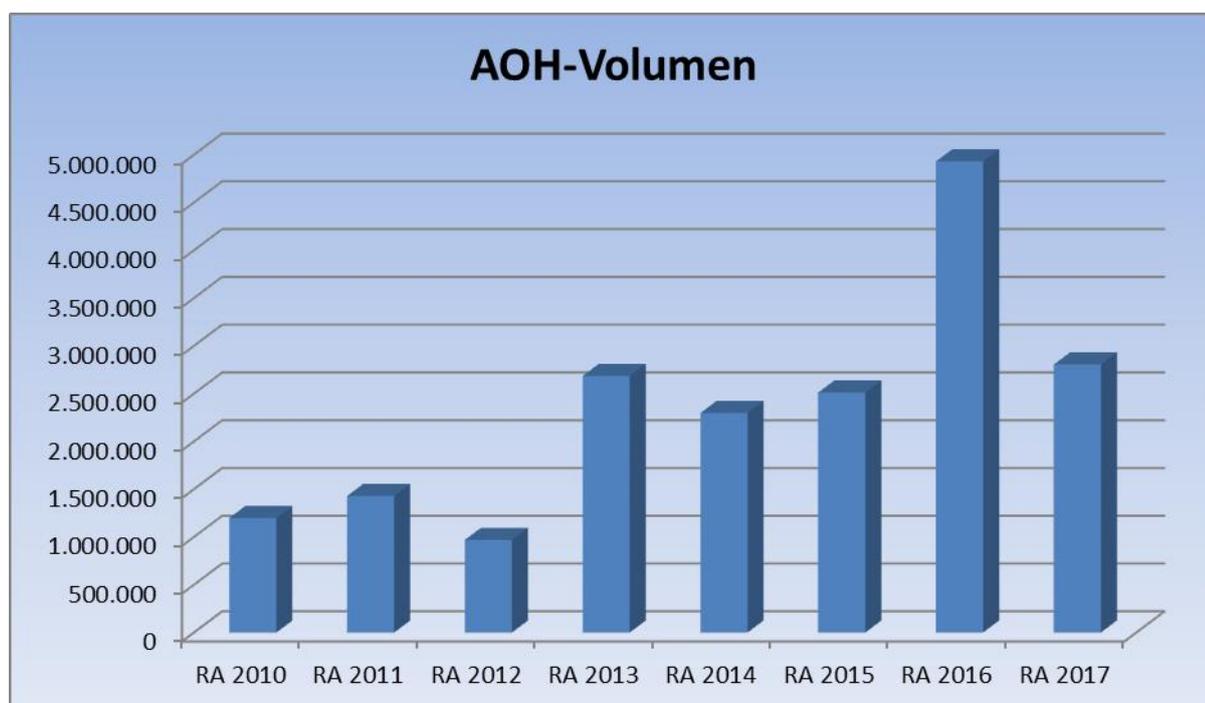
2.2. Rechnungsabschluss 2017 - Außerordentlicher Haushalt

Vorlage: FinA/345/2018

Sachverhalt:

1.2. Ausserordentlicher Haushalt (Seite 117 - 201)

Die Gebarung im außerordentlichen Haushalt inkl. Abwicklung der Vorjahresergebnisse weist Einnahmen von € 2.842.212,54 und Ausgaben von € 3.108.163,35 aus. Daraus errechnet sich ein Soll-Abgang von € 265.950,81 (2016: Überschuss € 362.265,23). Das laufende Ergebnis, dh. ohne Abwicklung der Soll-Überschüsse und Soll-Fehlbeträge aus dem Vorjahr, ergibt Einnahmen in der Höhe von € 2.176.151,18 und Ausgaben in der Höhe von € 2.804.367,22 und somit einen Abgang von € 628.216,04.



Die Vorhaben „FF Kremsmünster RLF“, „Kindergarten Hofwiese“, „Wasserversorgung BA 10, BA 11 und BA 14“ und „Abwasserbeseitigung BA 15“ konnten im Jahr 2017 abgeschlossen werden

Details zu den einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte dem Rechnungsabschluss Seite 127 - 201.

Verzeichnis der Vorhabensstände ao. Haushalt zum Rechnungsabschluss 2017

BASISDATEN: Stände RA 2016 und RA 2017

Vorhaben	Ansatz	Stand 01.01.2017	Einnahmen 2017	Ausgaben 2017	Stand 31.12.2017
FF Kremsmünster RLF	163104	0,00	356.297,12	356.297,12	0,00
FF Irndorf Zeughaus	163202	0,00	0,00	2.755,20	-2.755,20
FF Krühub TLF	163301	0,00	0,00	1.660,00	-1.660,00
Umbau GTS - Förderprojekt	212001	0,00	0,00	72.107,87	-72.107,87
Kindergarten Hofwiese	240003	-50.000,00	50.000,00	0,00	0,00
Kindergarten Hofwiese ZWF	240004	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
Stockschützenanlage	262001	-30.000,00	29.611,79	14.611,79	-15.000,00
Theaterhaus - Sanierung	323000	605.061,36	-160.424,52	938.496,84	-493.860,00
Theaterhaus - Sanierung ZWF	323001	0,00	987.720,00	493.860,00	493.860,00
Projekt BYPAD	522001	-29.494,70	0,00	0,00	-29.494,70
Sanierung Gablonzerstraße	612532	0,00	46.893,13	11.088,49	35.804,64
Straßenbau und -sanierung 2016-2021	612533	0,00	152.076,16	252.076,16	-100.000,00
Sanierung Marktplatz	612580	-182.334,06	250.000,00	106.768,91	-39.102,97
Straßenbau Sandberg	612595	0,00	5.312,15	5.312,15	0,00
Landesgartenschau 2017	771001	0,00	109.402,79	109.402,79	0,00
Interkommunale Stadtumlandkooperation	782001	0,00	37.000,00	49.957,34	-12.957,34
Online-Plattform	782101	0,00	33.085,99	52.465,00	-19.379,01
Mei liebste Weis	782102	0,00	10.000,00	50.000,00	-40.000,00
Fahrzeugkauf Fiat Fiorino	821002	0,00	9.040,59	12.040,59	-3.000,00
Wasserversorgung Brunnensanierung	850001	0,00	2.823,00	2.823,00	0,00
Wasserversorgung BA 10	850010	-11.967,37	11.967,37	0,00	0,00
Wasserversorgung BA 11	850011	11.000,00	6.849,30	17.849,30	0,00
Wasserversorgung BA 12	850012	0,00	292,50	292,50	0,00
Wasserversorgung BA 13	850013	0,00	14.624,20	292,50	14.331,70
Wasserversorgung BA 14	850014	0,00	29.374,07	29.374,07	0,00
Wasserversorgung BA 15	850015	0,00	379,50	379,50	0,00
Wasserversorgung BA 16	850016	0,00	9.991,31	9.991,31	0,00
Abwasserbeseitigung BA 15	851015	0,00	13.071,29	13.071,29	0,00
Abwasserbeseitigung BA 18	851018	0,00	292,50	292,50	0,00
Abwasserbeseitigung BA 19	851019	0,00	19.662,44	292,50	19.369,94
Abwasserbeseitigung BA 22	851022	0,00	379,50	379,50	0,00
Abwasserbeseitigung BA 24	851024	0,00	19.890,16	19.890,16	0,00
Sanierungsprojekt Zone B Schäden 4+5	851025	0,00	130.538,84	130.538,84	0,00
Gesamt (Einn.u.Ausg.)		362.265,23	2.176.151,18	2.804.367,22	-265.950,81
Abwicklung Vorjahr	Sollübersch.	666.061,36	666.061,36	-303.796,13	
Gesamt (Einn.u.Ausg.mit Vj.)	Sollfehlbetr.	-303.796,13	2.842.212,54	3.108.163,35	-265.950,81
GESAMT LAUFENDES ERGEBNIS			2.176.151,18	2.804.367,22	-628.216,04

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2017 – Außerordentlicher Haushalt in oben angeführter Form zu beschließen

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

28 „JA“ Stimmen

2 „Stimmenthaltungen“ (GR Michlmayr, ErsatzGR Mörtenhuber F.)

30 Gesamt

2.3. Rechnungsabschluss 2017 - Unterschiedsbeträge zum Voranschlag

Vorlage: FinA/346/2018

Sachverhalt:

Details dazu finden sich im Rechnungsabschluss 2017 auf den Seiten 287 - 299.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2017 – Unterschiedsbeträge zum Voranschlag in oben angeführter Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

28 „JA“ Stimmen

2 „Stimmenthaltungen“ (GR Michlmayr, ErsatzGR Mörtenhuber F.)

30 Gesamt

3. Voranschlag 2018 - Überprüfung durch die BH Kirchdorf; Kenntnisnahme

Vorlage: VW/942/2018

Sachverhalt:

Prüfbericht der BH Kirchdorf an der Krems zum Voranschlag 2018

Stellungnahme der Finanzabteilung

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat das Ergebnis der Überprüfung des Voranschlags 2018 im Bericht vom 13.2.2018 zusammengefasst. Dieser Bericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ein entsprechender Auszug aus der Verhandlungsschrift ist der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vorzulegen.

Zum Prüfungsbericht wird seitens der Finanzabteilung wie folgt Stellung genommen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation: (Seite 2 und 3)

Es wurde festgestellt, dass zweckgebundene Einnahmen aus Wasseranschlussgebühren in Höhe von € 3.400 als allgemeine Deckungsmittel im ordentlichen Haushalt belassen wurden.

Diese Einnahmen in Höhe von € 3.400 betreffen Installationseinnahmen, die über die Zuführung von allgemeinen Haushaltsmitteln dem Vorhaben „WVA BA 09“ zweckgebunden zugeführt wurden. Somit wurde der Vorschrift einer zweckgebundenen Verwendung von Interessentenleistungen vollständig entsprochen.

Dienstpostenplan: (Seite 5)

Gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 bildet der vom Gemeinderat gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzende Dienstpostenplan einen Bestandteil des Gemeindevoranschlags. Dem Voranschlag wurde zwar der beschlossene und verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan angeschlossen, eine explizite Festsetzung mit dem Voranschlag erfolgte allerdings nicht.

Die Festsetzung mit dem Voranschlag erfolgte in der Finanzausschuss-/Gemeindevorstandssitzung, aufgrund von Systemkomplikationen wurde der dafür vorgesehene Tagesordnungspunkt nicht in der Tagesordnung für Sitzung des Gemeinderates weitergeleitet und somit nicht vom Gemeinderat festgesetzt. Laut Hr. Schedlberger von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems muss diese Festsetzung nicht nachgeholt werden. Allerdings sollte im Folgejahr auf eine korrekte Vorgehensweise geachtet werden.

Weitere Feststellungen (Seite 5)

Nachweise

Im Leasingnachweis wurden Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorgenommen.

Die Beträge des Leasingaufwandes wurden auf die Beträge lt. Ausgabenkonten korrigiert.

Diese Differenz besteht schon seit Jahren, da die Marktgemeinde Kremsmünster im Leasingnachweis mehr Informationen darstellt, als von der Aufsichtsbehörde gefordert. Die Splittung des Aufwandes in Tilgungs- und Zinsenanteil könnte lt. Informationen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unterbleiben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

4. Landesgartenschau 2017 GmbH - Bestellung eines neuen Beiratsmitgliedes

Vorlage: VW/944/2018

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017 berichtet, wurde Amtsleiter Mag. (FH) Reinhard Haider nunmehr mit 19.2.2018 als Geschäftsführer der GmbH eingesetzt. Durch diese neue Funktion legte Herr Haider mit Schreiben vom 20.2.2018 seine Mitgliedschaft im Beirat zurück. Der Gesellschafter Bgm. Gerhard Obernberger schlägt nun als neues Beiratsmitglied Frau Mag. Doris Steinmaurer, Leiterin der Finanzabteilung der Gemeinde und gleichzeitig aus Stellvertreterin des Amtsleiters, vor und ersucht um Zustimmung des Gemeinderates (§ 1 Geschäftsordnung des Beirates der LGS 2017 GmbH).

Der Vorsitzende stellt den Antrag, Frau Mag. Doris Steinmaurer als Beiratmitglied in der LandesgartenschauGmbH zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

5. Erhöhung des Zinsaufschlages bei laufend Gemeindedarlehen der Raiffeisenbank

Kremsmünster ab 1.1.2018 - Entscheidung

Vorlage: VW/954/2018

Am 13.12.2012 wurde im Gemeinderat der Beschluss gefasst, bei Darlehen der BAWAG-PSK unbefristet und der Raiffeisenbank befristet von 1.1.2013 bis 31.12.2017 eine Erhöhung des Zinsaufschlages durchzuführen. Damals wie auch heute wird dies mit höheren Refinanzierungskosten begründet sowie der anhaltenden Niedrigzinssituation. Nun ist die Raiffeisenbank mit Schreiben vom 26.2.2018 wieder an die Gemeinde herangetreten, wegen dem extrem niedrigen Zinsniveau die (bereits abgelaufene) Vereinbarung um 2 Jahre zu verlängern. Zusätzlich wird als Sicherheit für die Gemeinde ein Höchstzinssatz von 0,70 % bis 31.12.2019 neu vereinbart. Die maximalen zusätzlichen Zinsaufwendungen betragen für die Gemeinde im Jahr 2018 ca. EUR 8.000,00, ebenso wie im Jahr 2019.

Folgender Vorschlag erging analog zu 2012 an die Gemeinde:

Nr.	Konto-Nr.	Aktueller Saldo	Zinssatzvereinbarung	Erhöhung um	Neuer Aufschlag
1	26.283.606	EUR -220.001,41	UDRB (alt: SMR)	0,50 %-Punkte	0,50 %-Punkte
2	26.284.133	EUR -225.678,54	UDRB (alt: SMR)	0,50 %-Punkte	0,18 %-Punkte
3	26.284.422	EUR -413.709,48	UDRB (alt: SMR)	0,50 %-Punkte	0,30 %-Punkte
4	26.284.943	EUR -618.342,52	3-Monats-Euribor	0,60 %-Punkte	0,70 %-Punkte
5	26.284.950	EUR -154.718,79	3-Monats-Euribor	0,60 %-Punkte	0,73 %-Punkte
6	26.285.346	EUR -15.797,09	UDRB/3-Mon-Euribor/2	0,50 %-Punkte	0,69 %-Punkte

Gibt es keine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Raiffeisenbank, dann erscheint es wahrscheinlich, dass Raiffeisen die Darlehen kündigt und eine Neuausschreibung höhere Zinsaufschläge mit sich bringt. Zu dieser Thematik gibt es Erlässe der OÖ. Landesregierung, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Demnach sind ua. Darlehensvertragsänderungen nicht aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig. Die Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses genügt.

Ein Nachtrag zum bestehenden Darlehensvertrag betreffend die Änderung der Konditionen liegt vor und soll dieser beraten und beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Erhöhung der Zinsaufschläge bei den laufenden Darlehen der Raiffeisenbank Kremsmünster zu den oben angeführten Bedingungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

6. Nachmittagsbetreuung in den Pfarrcaritas Kindergärten

Vorlage: VW/956/2018

Sachverhalt:

GR Lovric bringt folgendes vor:

Mit der Sitzung am 15.1.2018 hat das Land OÖ eine Elternbeitragsverordnung mit Wirkung 1.2.2018 beschlossen. Gemäß §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 sind für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder nach Vollendung des 30 Lebensmonats bis Schuleintritt 3 % des Bruttofamilieneinkommens für die Betreuung ab 13h zu entrichten.

Evident ist der Punkt, dass sämtliche Gemeinden in OÖ, so auch Kremsmünster, der Einführung dieser Gebühr, da gesetzliche Bestimmung, Folge zu leisten haben. Viele, wie er aus persönlichen Unterredungen heraus gehört habe, sind mit der Einführung der Gebühr, vor allem der sehr überhasteten Umsetzung, nicht glücklich. Ebenso evident ist der Punkt, dass der Träger der Kindergärten in Kremsmünster nicht die Gemeinde ist, sondern die Caritas.

Folgende wichtigsten Eck- bzw. Kritikpunkte werden dargelegt.

1. Situation von Alleinerzieherinnen und Alleinverdienerinnen wurde nicht ausgiebig betrachtet
2. Veränderung während des laufenden Kindergartenjahres
3. Strukturelle Veränderungen der Familienverhältnisse, was die Neu-Organisation bei der Betreuung der Kinder bedingt
4. Pädagogischer Rückschritt im Bereich Sprachförderung, sozialer Kompetenz
5. Familien sehen sich gezwungen zwischen Beruf und Familie zu entscheiden – Retropolitik
6. Finanzielle Belastungen der Familien - Existenzängste
7. Kinder werden aus dem gewohnten Umfeld gerissen
8. Gruppenzusammenschließungen aufgrund fehlender Anmeldungen – führt womöglich dazu, dass Kinder nicht den nächsten Kindergarten besuchen können, sondern den, in dem Nachmittagsbetreuung angeboten wird,
9. Gebühren treffen jene Kinder, die gegebenenfalls einen Bedarf der Förderung haben
10. Stundenkürzungen bei Pädagoginnen und Helferinnen aufgrund mangelnder Anmeldungen – führt unweigerlich auch hier wieder zu Existenzängsten, was in Kremsmünster auch schon vorzufinden war, konnte aber dank Entgegenkommen seitens der Gemeinde und des Trägers der Kindergärten, auf ein Minimum reduziert werden und schlussendlich
11. Eine unfaire und unsoziale Staffelung

Diese Liste könnte noch weitergeführt werden, es soll damit allerdings nur ein Denk- bzw. Diskussionsanstoß in Bewegung gesetzt werden.

Die SPÖ würde sich wünschen, ein überparteiliches und konsensuales Ergebnis für die Familien in Kremsmünster zu erreichen, um hier als Gemeinde ein Zeichen zu setzen, auch weiterhin eine familienfreundliche Gemeinde zu bleiben.

Vbgrm Kiennast bringt dazu weiter vor, dass die SPÖ einen Fragebogen an die Pädagoginnen in den Kindergärten ausgeteilt habe, um ein Stimmungsbild bezüglich der Neuregelung zu erhalten.

Zusammenfassend könne dazu gesagt werden, dass die Verunsicherung der Pädagoginnen sehr groß sei, die Auswirkungen auf das Stundenausmaß etc. noch nicht abgeschätzt werden könne, es massive Abmeldungen gegeben habe, die Eltern aber sehr unterschiedlich reagierten, Fragen aufgetaucht seien, wieso man nur am Nachmittag zahlen müsse, warum man für 5 Tage zahlen müsse, obwohl nur 4 Tage offen sei etc.

Dazu kämen noch Bedenken, dass die Nachmittagsbetreuung für Kinder mit Migrationshintergrund sehr wichtig sei, da die Sprachförderung hauptsächlich am Nachmittag passiere und hier viele Abmeldungen getätigt worden seien.

GR Steiner führt dazu aus, dass die SPÖ den Kindergarten als Bildungseinrichtung ansieht und man sich Gedanken über dieses komplexe Thema machen solle.

Die SPÖ fordere vom Gemeinderat den Beschluss, dass die Gemeinde die Kosten für die Nachmittagsbetreuung bis zum Ende dieses Kindergartenjahres übernehme, um die Chance zu haben, eine verträgliche Lösung für alle gemeinsam zu erarbeiten.

Dies solle für alle Kinder gelten, die Ende Jänner 2018 zur Nachmittagsbetreuung angemeldet waren.

Weiters wünsche er sich eine sozial gerechtere Staffelung der Gebühren, die Regelung, dass man 5 Tage zahlen müsse, obwohl nur 4 betreut werden, sei einfach ungerecht.

Der Vorsitzende stellt dazu fest, dass er damit übereinstimme, dass die kurzfristige Einführung der Gebühr mitten im Kindergartenjahr nicht ganz richtig war.

Er führt dazu aus, dass es mehrere Gespräche mit dem Bildungsausschussobmann GR König und der Caritas als Träger der Kindergärten gegeben habe und man habe sich gemeinsam auf diese gesetzeskonforme Regelung geeinigt.

Nach Gesprächen mit der Leiterin des Kindergartens Markt habe man sich dann auch entschlossen, nicht 4 Stunden (wie errechnet) sondern nur 2 Stunden zu kürzen.

Generell sei dies ein Landesgesetz, das die Gemeinde umzusetzen habe

GR Steiner bringt dazu vor, dass er ja die Gesetzgebung angreifen möchte, es sei dies einfach keine gute Regelung und die Gemeinde solle hier mitbestimmen, weil Kinder die Zukunft seien. Auch in anderen Gemeinden habe man die Gebühren einstweilen ausgesetzt.

Der Vorsitzende bringt dazu vor, dass die Gemeinde ohnehin viel für die Kinder leiste. 2010 habe der Abgang für die Kinderbetreuung 180.000 Euro betragen, 2018 bereits Euro 580.000.

Ziel sei immer gewesen, Kinderbetreuung bedarfsorientiert anzubieten – es seien neue Gruppen eröffnet worden, Krabbelstuben und zusätzliche Hortgruppen. Es dürfe die Kinderbetreuung auch die Eltern was kosten, sie ist ja auch was wert.

GR Steiner betont nochmal, dass die Beiträge bis Ende des Kindergartenjahres ausgesetzt werden sollten damit man die Diskussion für eine faire Regelung führen könne. Der Beschluss des Landtages sei einfach schlecht, so habe man die Chance, vielleicht noch was Gutes daraus zu machen.

Vbgm Kiennast wünscht sich ebenfalls Gespräche, die Gemeinde müsse beschließen, was ihr die Bildung wert sei. Das Land habe eine schlechte Entscheidung getroffen. Er bitte um Zeit bis Ende des Kindergartenjahres, um abzufedern, was das Land überhastet falsch entschieden habe.

GV Lovric bringt an, dass bei Abmeldungen Stunden wegfallen werden, wie solle da die Qualität der Betreuung aufrecht erhalten bleiben.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man die zentrale Anmeldung eingeführt habe, um Schwerpunkte setzen zu können, es gäbe einen Kindergarten mit längeren Öffnungszeiten etc. Diese Rahmenbedingungen haben sich jetzt nicht geändert, das Angebot für bedarfsgerechte Betreuung habe sich nicht geändert. Darüber hinaus gäbe es auch noch die Tagesmütter, die auch von der Gemeinde mitfinanziert werden.

Vbgm Neubauer findet die Diskussion sinnvoll und die Einführungsmethodik des Landes sehr unglücklich. Bezüglich der Sprachförderung möchte sie noch anmerken, dass diese ja in manchen Kindergärten bewusst am Vormittag gemacht werde – hiezu gäbe es mehrere Ansätze.

GR König führt dazu aus, dass die Frage einfach sei, was Kremsmünster die Kinderbetreuung wert sei. Der nächste Bildungsausschuss sei im April, da könne man sich zusammensetzen, um dies zu besprechen. Es müsse nicht jedem Gesetz blind gefolgt werden.

GR Michlmayr fragt sich, warum es nicht schon vorher einen Bildungsausschuss zu dem Thema gegeben habe. Den Fehler habe schon Alt-LH Pühringer gemacht, als der Kindergarten gratis wurde, deshalb seien die Kosten jetzt so hoch

GR Steiner stimmt zu, dass Betreuung was kosten müsse, er bitte nur um Aufschub bis September, für eine gute Lösung für alle.

GR König antwortet auf die Frage von GR Michlmayr, dass bei der letzten Sitzung im Dezember die Details der neuen Regelung noch nicht bekannt gewesen seien, dann sei die Entscheidung des Landes gekommen und die Caritas habe als Rechtsträger der Kindergarten diese umgesetzt. Der Bildungsausschuss im März habe abgesagt werden müssen, da er erkrankt sei.

Vbgm Kiennast bringt vor, dass sich von 100 Kindern 30 abgemeldet hätten und rechnet vor, dass die Kosten einer Aufschiebung geschätzt maximal 35.000 Euro betragen.

AL Haider ergänzt, dass Landesförderungen in Höhe von Euro ca 20.000/Jahr wegfallen.

GR Pakanecz findet, dass die Thematik zu sehr dramatisiert wurde. Sei überhaupt gefragt worden, wer sich das nicht leisten könne?

GR Steiner stellt den Antrag, dass die Gemeinde die Kindergartengebühren für die Nachmittagsbetreuung für alle Kinder bis Ende des Kindergartenjahres 2017/18 übernimmt. In der Zwischenzeit soll eine soziale Staffelung ab dem Kindergartenjahr 2018/19 erarbeitet werden. Die Kinderbetreuung muss etwas kosten, aber mit einer durchdachten Regelung. Ab Herbst 2018 soll die gesetzliche Regelung gelten, sofern nicht eine neue Regelung erarbeitet wird. Der Antrag umfasst alle im Herbst gemeldeten Kinder = jene Kinder die zum 31.1.2018 noch angemeldet waren.

Organisatorische Abwicklung: die Gebühren werden laut Einkommensnachweisen korrekt errechnen, aber aus administrativen Gründen nicht eingehoben.

GR Hallwirth betont, dass sich die ÖVP Fraktion dem anschließen könne, wenn ab Herbst grundsätzlich die gesetzliche Regelung auflebe.

ErsatzGR Müller bringt dazu noch vor, dass er die Problematik dabei sehe, dass sich vor allem die bildungsfernen Schichten abgemeldet haben, mit dieser Aktion werden diese nicht gefördert.

GR Lovric ergänzt, dass, wenn der Antrag angenommen werde, die bereits eingehobenen Gebühren für Februar zurücküberwiesen werden.

ErsatzGR Mörtenhuber findet die Diskussion einen Witz – es werde unnötig Geld ausgegeben, 40 Euro Gebühr sei kein Geld.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

19 „JA“ Stimmen

11 „Stimmenthaltungen (FPÖ-Fraktion, GR Vujica, GR Ackerl, GR Dutzler J., ErsatzGR Müller)

30 Gesamt

7. Nachwahlen nach Rücktritt Müller Friedrich (Fraktionswahl FPÖ)-

Vorlage: VW/927/2018

Der Vorsitzende stellt den Antrag, sämtliche Wahlen der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

7.1. Wahl Ersatzmitglied im Sozialausschuss

Der Vorsitzende ersucht die FPÖ Fraktion um den Vorschlag für die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Sozialausschuss.

Als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird: Georg Pakanecz

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

Der Wahlvorschlag der FPÖ wird durch Erheben der Hand mit 7 Stimmen einstimmig angenommen.

7.2. Wahl Ersatzmitglied im Finanzausschuss

Der Vorsitzende ersucht die FPÖ Fraktion um den Vorschlag für die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Finanzausschuss.

Als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird: Paul Hofinger

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

Der Wahlvorschlag der FPÖ wird durch Erheben der Hand mit 7 Stimmen einstimmig angenommen.

8. Nachwahlen nach Rücktritt Magdolna Dorfer (Fraktionswahl SPÖ)

Vorlage: VW/955/2018

8.1. Mitglied/Ersatzmitglied Sozialausschuss

GR Steiner berichtet, dass sich im Sozialausschuss nichts ändert.

8.2.Obmannstellvertreter/Ersatzmitglied Bildungsausschuss

Der Vorsitzende ersucht die SPÖ Fraktion um den Vorschlag für die Wahl eines Obmannstellvertreters und eines Ersatzmitgliedes. Für den Bildungsausschuss

Als Obmannstellvertreterin vorgeschlagen wird: Claudia Kamptner

Als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird: Magdolna Dorfer

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den eingebrachten Wahlvorschlägen die Zustimmung zu geben.

Der Wahlvorschlag der SPÖ wird durch Erheben der Hand mit 7 Stimmen einstimmig angenommen.

8.3. Ersatzmitglied Caritas Kindergartenausschuss

Der Vorsitzende ersucht die SPÖ Fraktion um den Vorschlag für die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Caritas Kindergartenausschuss.

Als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird: Claudia Kamptner

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

Der Wahlvorschlag der SPÖ wird durch Erheben der Hand mit 7 Stimmen einstimmig angenommen. .

8.4. Ersatzmitglied Verein Greiner Krabbelstube

Der Vorsitzende ersucht die SPÖ Fraktion um den Vorschlag für die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Verein Greiner Krabbelstube.

Als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird: Claudia Kamptner

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

Der Wahlvorschlag der SPÖ wird durch Erheben der Hand mit 7 Stimmen einstimmig angenommen.

9. Grundsatzbeschluss über die Aufnahme von Gesprächen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“

Vorlage: VW/945/2018

ErsatzGR Wimmer verlässt den Sitzungssaal

Sachverhalt:

Die Baurechtsverwaltung in den Gemeinden ist komplexes Thema, bei dem immer mehr Sach- und Fachkenntnis benötigt wird. In der Marktgemeinde Kremsmünster ist dieser Bereich mit dem Leiter Herbert Steinmaurer und dessen Stellvertreter Manuel Maurer samt MitarbeiterInnen ausgezeichnet abgedeckt.

In Oberösterreich gibt es aufgrund der steigenden Komplexität im Gemeindebereich immer mehr Initiativen zur intensiveren Zusammenarbeit. Ein gutes Beispiel dafür ist die Bauamtskooperation von 5 Gemeinden am Stadtamt Bad Hall (Bad Hall und vier Nachbargemeinden). Nun gibt es auch im Bezirk Kirchdorf Interesse an einer Bauamtskooperation in Form einer Verwaltungsgemeinschaft.

Mehrere Nachbargemeinden von Kremsmünster haben bei Bürgermeister Gerhard Obernberger ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit Kremsmünster bekundet. Die ersten Sondierungsgespräche haben bereits stattgefunden und es wurde einvernehmlich festgehalten, dass die interessierten Gemeinden im März/April 2018 im Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über die Bereitschaft zur Kooperation fassen. Der Sitz soll in Kremsmünster sein.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss über die Aufnahme von Gesprächen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

10. Unitech-Betriebsstandort in Rohr - Vereinbarung mit der Gemeinde Rohr und der Fa. Unitech über Infrastruktur und Kommunalsteuer

Vorlage: VW/939/2018

Sachverhalt:

Die Neuansiedelung der Firma TCG Unitech auf Gemeindegebiet Rohr erfordert eine Kooperation der Gemeinden Rohr und Kremsmünster im Bereich der Infrastruktur für das ganze Betriebsbaugelände Lichtenhof. In mehreren Verhandlungen wurde folgende Vereinbarung einvernehmlich entwickelt und beiden Gemeinderäten vorgelegt:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Kremsmünster und der Gemeinde Rohr im Kremstal über den Anschluss des 'Betriebsbaugeländes Lichtenhof' der Gemeinde Rohr im Kremstal an das Wasser- und Kanalnetz der Marktgemeinde Kremsmünster.

A. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist das in der Beilage gekennzeichnete Betriebsbaugelände der Gemeinde Rohr im Kremstal, dass an das Wasser- und Kanalnetz der Marktgemeinde Kremsmünster angeschlossen werden soll. Das Betriebsbaugelände umfasst den im Lageplan gekennzeichneten Bereich südlich und nördlich der B 122 im Ausmaß von etwa 20 ha. Dabei ist der südlich der B122 gelegene Teil (gelb eingerahmt) bereits rechtskräftig als Betriebsbaugelände gewidmet und der nördlich gelegene Teil (rot eingerahmt) mit Ausnahme der bereits bestehenden Widmungen für die Firmen Schöllhuber, Lechenauer und Scheuchenstuhl als künftiges Betriebsbaugelände im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Rohr im Kremstal vorgesehen.



B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

1. *Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des gegenständlichen Betriebsbaugeländes erfolgt zur Gänze durch die Marktgemeinde Kremsmünster. Die Gemeinde Rohr im Kremstal überträgt ausdrücklich die ihr*

im Bereich der Wasser-versorgung und Abwasserentsorgung zukommenden Rechte und Pflichten an die Markt-gemeinde Kremsmünster und diese übernimmt diese uneingeschränkt und zur Gänze.

2. Sämtliche zur Aufschließung des gegenständlichen Betriebsbaugebietes erforderlichen Wasser- und Kanalbauten auf öffentlichem Gut sind von der Marktgemeinde Kremsmünster auf ihre Kosten herzustellen und in weiterer Folge zu warten und sanieren.

3. Eine allfällig notwendige Erweiterung des Regenwasserbeckens auf dem Gemeindegebiet von Kremsmünster zur Retention des gegenständlichen Betriebsbaugebietes ist von der Marktgemeinde Kremsmünster in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

4. Die Marktgemeinde Kremsmünster erhält auf Basis der Berechnungen vom Zivilingenieurbüro DI Eittler eine restliche einmalige Abschlagszahlung in Höhe von EUR 101.514,00 exkl. MWSt. Eine aliquote Teilzahlung dieses Betrages auf Basis der jeweiligen Widmungsfläche ist jeweils fällig nach Erteilung der Baubewilligung. Der angeführte Betrag wird wertgesichert und ändert sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten VPI 2005 gegenüber der im September 2007 bekannt gegebenen Ziffer ergibt.

5. Sämtliche Wasser- und Kanalgebühren (Anschluss- und Benützungsgebühren) im gegenständlichen Bereich erhält zu 100 % die Marktgemeinde Kremsmünster, welche auch direkt die Vorschreibung an die Gebührenschuldner vornehmen wird. Für die Berechnung und Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühren (Anschluss- und Benützungsgebühren) sind die Gebührenordnungen der Marktgemeinde Kremsmünster heranzuziehen. Die Marktgemeinde Kremsmünster wird im Hinblick auf diese Vorgangsweise vom jeweiligen Gebührenschuldner im Vorfeld jeweils eine entsprechende Zustimmungserklärung einholen. Sollte diese Zustimmungserklärung vom Gebührenschuldner nicht einzuholen sein, werden die Wasser- und Kanalgebühren für diesen Gebührenschuldner von der Gemeinde Rohr im Kremstal vorgeschrieben und die eingenommenen Gebühren innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang zur Gänze an die Marktgemeinde Kremsmünster überwiesen.

6. Für jene Bereiche des gegenständlichen Betriebsbaugebietes, die derzeit noch nicht gewidmet sind, erfolgt im Zuge des Umwidmungsverfahrens eine Vorschreibung von Infrastrukturbeiträgen durch die Gemeinde Rohr im Kremstal an den Widmungswerber. Die Infrastrukturbeiträge für Wasser und Kanal sind dabei mit der Marktgemeinde Kremsmünster abzustimmen und so festzulegen, dass die Erschließungskosten für Wasser und Kanal in Verbindung mit den Anschlussgebühren zur Gänze abgedeckt werden. Diese Infrastrukturbeiträge sind ebenfalls innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang an die Marktgemeinde Kremsmünster zu überweisen.

C. Verkehrserschließung

1. Die verkehrsmäßige Erschließung des gegenständlichen Betriebsbaugebietes durch die Errichtung von Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtung erfolgt zur Gänze und auf Kosten der Gemeinde Rohr im Kremstal.

2. Sämtliche mit der verkehrsmäßigen Erschließung in Zusammenhang stehenden Gebühren (Infrastrukturbeitrag, Verkehrsflächenbeitrag) erhält die Gemeinde Rohr im Kremstal und werden auch von ihr an die Gebührenschuldner vorgeschrieben.

3. Für die Anbindung des nördlich gelegenen Teils des gegenständlichen Betriebsbaugebietes beim neu geschaffenen Verkehrsknotens im Bereich der Firma TCG Unitech wird von der Gemeinde Rohr im Kremstal die Planung in Auftrag gegeben und werden auch die Planungskosten zur Gänze übernommen. Die Auftragsvergabe und Abwicklung der Errichtung dieser Anbindung erfolgt durch die Gemeinde Rohr im Kremstal und hat im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kremsmünster zu erfolgen. Die Errichtungskosten werden zu gleichen Teilen von der Gemeinde Rohr im Kremstal und der Marktgemeinde Kremsmünster getragen, wobei die Kostenvor-

schreibung nach Vorliegen der Schlussrechnung von der Gemeinde Rohr im Kremstal an die Marktgemeinde Kremsmünster erfolgt.

D. Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer von Betrieben im Bereich des gegenständlichen Betriebsbaugebietes wird im Verhältnis von 88 % (Gemeinde Rohr im Kremstal) zu 12 % (Marktgemeinde Kremsmünster) aufgeteilt. Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt durch die Gemeinde Rohr im Kremstal. Eine Überweisung der Kommunalsteueranteile an die Gemeinde Kremsmünster durch die Gemeinde Rohr im Kremstal hat bis jeweils 30. April eines Jahres für das jeweilige Vorjahr zu erfolgen.

E. Wirtschaftsförderung

Die Marktgemeinde Kremsmünster und die Gemeinde Rohr im Kremstal gewähren auf Antrag eine Wirtschaftsförderung im Ausmaß eines Nachlasses von 50 % der Kommunalsteuer auf die Dauer von drei Jahren. Dahingehend ist vom Unternehmen jeweils bis spätestens Ende Jänner der aktuelle Mitarbeiterstand per 31. Dezember des Vorjahres an die Gemeinde Rohr im Kremstal zu melden. Die Dreijahresfrist für den Kommunalsteuernachlass beginnt dabei für gegenüber dem Vorjahr zusätzlich eingestellte Mitarbeiter jeweils neu zu laufen.

F. Allgemeines

1. Diese Vereinbarung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Rohr im Kremstal und der Marktgemeinde Kremsmünster.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
3. Aus dieser Vereinbarung resultierende Unstimmigkeiten sind von neutralen Sachverständigen zu bewerten.

G. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Inbetriebnahme der Betriebserweiterung von Modul 1 der TCG Unitech in Kraft. Gleichzeitig wird die zwischen der Marktgemeinde Kremsmünster und der Gemeinde Rohr im Kremstal getroffene Vereinbarungen vom 17. Juni 2003 für die Firmengruppe SPG und die Vereinbarung der beiden Gemeinden vom Februar 2010 außer Kraft gesetzt.

Rohr im Kremstal – Kremsmünster, im März 2018

Gemeinde Rohr im Kremstal
(GR-Beschluss vom 13.03.2018)

Marktgemeinde Kremsmünster
(GR-Beschluss vom 15.03.2018)

.....

.....

Bürgermeister Ulrich Flotzinger

Bürgermeister Gerhard Obernberger

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

11. Raberger Sandra - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des Grundstückes Nr. 1311/21, KG. Sattledt II

Vorlage: BA/565/2018

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2012 wurde mit dem Benediktinerstift Kremsmünster, 4550 Kremsmünster, Stift 1, ein Baulandsicherungsvertrag (beinhaltend die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe bei einem Grundverkauf sowie eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren) abgeschlossen. In diesem Baulandsicherungsvertrag ist auch die Klausel enthalten, dass mit den Käufern der Bauparzellen eigene Baulandsicherungsverträge abzuschließen sind.

Nunmehr wurde vom Benediktinerstift Kremsmünster eine Bauparzelle verkauft und zwar an:

Frau Sandra Raberger, wohnhaft in Kremsmünster -

Gst. Nr. 1311/21, KG. Sattledt II.

Mit dieser Grundkäuferin soll nunmehr ein Baulandsicherungsvertrag entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen werden. Der Baulandsicherungsvertrag enthält wiederum eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren, nicht mehr aber die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe. Ansonsten ist der neue Baulandsicherungsvertrag dem ursprünglichen, am 8. März 2012 beschlossenen Baulandsicherungsvertrag angepasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

12. Raberger Sandra - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich des Grundstückes Nr. 1311/22, KG. Sattledt II

Vorlage: BA/566/2018

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2012 wurde mit dem Benediktinerstift Kremsmünster, 4550 Kremsmünster, Stift 1, ein Baulandsicherungsvertrag (beinhaltend die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe bei einem Grundverkauf sowie eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren) abgeschlossen. In diesem Baulandsicherungsvertrag ist auch die Klausel enthalten, dass mit den Käufern der Bauparzellen eigene Baulandsicherungsverträge abzuschließen sind.

Nunmehr wurde vom Benediktinerstift Kremsmünster eine Bauparzelle verkauft und zwar an:

Frau Sandra Raberger, wohnhaft in Kremsmünster -

Gst. Nr. 1311/22, KG. Sattledt II.

Mit dieser Grundkäuferin soll nunmehr ein Baulandsicherungsvertrag entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen werden. Der Baulandsicherungsvertrag enthält wiederum eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren, nicht mehr aber die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe. Ansonsten ist der neue Baulandsicherungsvertrag dem ursprünglichen, am 8. März 2012 beschlossenen Baulandsicherungsvertrag angepasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen. (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

13. Wasserschutzgebiet Bankler - Ankauf eines Grundstückes und Abschluss von Vereinbarungen

Vorlage: VW/940/2018

Sachverhalt:

Für die sog. „Bankler-Quelle“, die als Wasserspender für das Ortswasserleitungsnetz von Kremsmünster herangezogen wird, wird seitens der Wasserrechtsbehörde die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgeschrieben. Die Quelfassung wurde im Zeitraum November 2015 bis März 2016 umfassend saniert. Das Gebäude mit der nunmehrigen Quelfassung befindet sich auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 49/5, KG. Unterburgfried, jedoch liegt die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Grundstück Nr. 49/6, KG. Unterburgfried, das sich im Eigentum von Herrn Mag. Hans Bankler befindet. Seitens des Herrn Mag. Hans Bankler besteht die Bereitschaft, die Fläche aus dem Grundstück Nr. 49/6, die vom Schutzgebiet umfasst ist, zu einem Preis von EUR 50,00/m² an die Marktgemeinde Kremsmünster zu verkaufen. Die Vermessung wurde am 27. Februar d.J. durch das Vermessungsbüro Haydinger-Donau durchgeführt. In der Vermessungsurkunde mit dem Plandatum 27.02.2018 und der Geschäftszahl 10400/18 ist die von der Marktgemeinde Kremsmünster zu kaufende Grundstücksteilfläche mit einem Flächenausmaß von 193 m² ausgewiesen.

Mag. Dr. Christian Janda wurde mit der Ausarbeitung eines Kaufvertrages beauftragt. Ein Kaufvertrags-Entwurf liegt zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor. Der eigentliche Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von EUR 50,00 somit EUR 9.650,00. Selbstverständlich kommen noch die Vertragskosten, die Vermessungskosten, die Grunderwerbssteuer und die Grundbuch-Eintragungsgebühr hinzu und sind von der Gemeinde zu bezahlen.

Bestehende Lasten, die sich auf Leitungsrechte bzw. Wasserbezugsrechte beziehen, werden von der Gemeinde übernommen. Ansonsten enthält der Kaufvertrag die in solchen Verträgen üblichen Vertragsklauseln, wie z.B. dass die verkaufende Partei keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes übernimmt, Schriftform des Vertrages, Rechtsnachfolge, Vollmacht für Mag. Dr. Christian Janda u.a.

Der Vorsitzende bringt den Kaufvertrag und die Zusatzerklärung betreffend das Wasserbezugsrecht bzw. die Wasserzinsbefreiung zur Kenntnis.

Weiters bringt der Vorsitzende vor, dass durch die Errichtung des Schutzgebietes 3 für einen Teil der Liegenschaften Windner und Bergmair eine Nutzungseinschränkung vorliegt. Diese wird auf 100 Euro/Ha/Jahr bewertet.

Daher werden an Herrn Windner Rudolf Euro 155/Jahr und an die Ehegatten Martin und Birgit Bergmair Euro 288/Jahr wertgesichert ausbezahlt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kaufvertrag und die Zusatzvereinbarungen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

14. Bebauungsplan Nr. 52 "Mediscan" - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/567/2018

Sachverhalt:

Zum Bebauungsplan Nr. 52 „Mediscan“ wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017 der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens gefasst.

Hintergrund war bzw. ist der, dass bei der Mediscan GmbH & Co KG auf Gst. 100/7, KG. Kremsegg, ein neuer Zubau geplant ist. Dadurch, dass das früher öffentliche Straßengrundstück Nr. 100/4 im Jahr 2015 in das Eigentum der Greiner Bio-One rückübereignet wurde, können jetzt bei dem geplanten Zubau die gemäß der Oö. Bauordnung bzw. den OIB-Richtlinien vorgeschriebenen Mindestabstände zur Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenze nicht mehr eingehalten werden. Zur früher bestandenen öffentlichen Straßenparzelle waren diese Abstandsbestimmungen nicht anzuwenden.

Mit dem nunmehr zu beschließenden Bebauungsplan wird geregelt, dass der Abstand des bestehenden Betriebsgebäudes zur Grundgrenze des Gst. 100/4 (dieser beträgt weniger als 3,0 m) als Gebäudeaußenflucht auch für künftige Bauvorhaben im Bereich der gegenständlichen Betriebsliegenschaft Mediscan anzuwenden ist. Der Abstand des bestehenden Betriebsgebäudes zur Grundgrenze ist auch bei künftig geplanten Zubauten in südöstlicher Richtung entlang des gesamten Bauplatzes Mediscan als Mindestabstand einzuhalten. Zu den übrigen Grundgrenzen beträgt der Mindestabstand jeweils mindestens 3,0 m.

Gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 kann sich der einzuhaltende Abstand zu Nachbargrundgrenzen je nach Ausführung der Gebäudeaußenwände erhöhen. Der diesbezügliche Pkt. 3.2.2 der OIB-Richtlinie 2. lautet wie folgt: Bei Betriebsbauten mit Außenwänden ohne definierten Feuerwiderstand ist ohne näheren Nachweis ein Abstand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze von 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand ausreichend.

Da bei der bestehenden Gebäudeaußenwand und auch beim geplanten Zubau der Feuerwiderstand nicht definiert ist, ist gemäß dem zu beschließenden Bebauungsplan die gesamte Fläche des (ehemaligen Straßen-)Grundstückes Nr. 100/4, und zwar im Bereich entlang der Betriebsanlage Mediscan bzw. des Grundstückes Nr. 100/7, mit einem „Bauverbotsbereich“ ausgewiesen. Gemäß diesem Bauverbotsbereich dürfen auf dem Grundstück Nr. 100/4, im laut Bebauungsplan definierten Bereich entlang des Grundstückes Nr. 100/7, keine Bauwerke errichtet werden, ausgenommen straßenzugehörige Baumaßnahmen.

Die im Begutachtungs- und Stellungnahmeverfahren eingegangenen Stellungnahmen waren durchwegs positiv. Die Raumordnungsabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden, und dass die Vorlage des Bebauungsplanes zur auf-

sichtsbehördlichen Genehmigung an die Landesregierung vor der Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 52 „Mediscan“ in der vorliegenden Fassung als Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

15. Baureform Wohnstätte Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft -- Abschluss einer Folgevereinbarung zu der mit der Progressio Beteiligungs GmbH mit dem Datum 13.07.2017 abgeschlossenen Infrastrukturkosten-Vereinbarung

Vorlage: BA/570/2018

Sachverhalt:

Die Baureform Wohnstätte Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft eing. GenmbH (BRW) hat gegenüber der Marktgemeinde Kremsmünster die Absicht bekundet, Teilflächen des neu gebildeten Grundstückes Nr. 1278, KG. Sattledt II, zu erwerben. Es geht dabei um jene Flächen, die für eine Bebauung mit mehrgeschossigen Wohnbauten vorgesehen sind.

Mit der Progressio Beteiligungs GmbH wurde im Juli 2017 (Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2017) eine Infrastrukturkosten-Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die Progressio Beteiligungs GmbH verpflichtet, die gesamte Infrastruktur im neu entstehenden Siedlungsgebiet gemäß Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 17 „Wimmer“ auf eigene Kosten, jedoch nach den Vorgaben der Marktgemeinde Kremsmünster, zu errichten. Zur Besicherung der Herstellung der Infrastruktur wurde seitens der Progressio Beteiligungs GmbH zudem eine Bankgarantie in der Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro bei der Marktgemeinde Kremsmünster hinterlegt. In Punkt X. des Vertrages ist eine Überbindungspflicht sämtlicher Verpflichtungen auf eventuelle Rechtsnachfolger enthalten. Die Progressio Beteiligungs GmbH verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen aus Infrastrukturkosten-Vereinbarung etwaigen Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden. Bis zur ausdrücklichen schriftlichen Entlassung der Progressio Beteiligungs GmbH aus den vertraglichen Verpflichtungen durch die Marktgemeinde Kremsmünster haftet die Progressio Beteiligungs GmbH weiter solidarisch mit etwaigen Rechtsnachfolgern.

Nun möchte die Baureform Wohnstätte Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft eing. GenmbH aus dieser Haftung entlassen werden. Zur Begründung wird angeführt, dass die Progressio Beteiligungs GmbH der Überbindungspflicht sowohl hinsichtlich der Regelungen in der Infrastrukturkosten-Vereinbarung als auch hinsichtlich des Baulandsicherungsvertrages nachgekommen ist. Die Kaufvertragsparteien Baureform Wohnstätte Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft eing. GenmbH und Progressio Beteiligungs GmbH haben bei der Kaufpreisfindung die von der Progressio Beteiligungs GmbH zu erbringenden Infrastrukturkosten und die im Punkt XI. 4) geregelte Anrechnung bzw. Regelung über einen Baukostenzuschuss berücksichtigt.

Laut Auskunft von RA Mag. Dr. Christian Janda kann die von ihm vorbereitete Erklärung über die Entlassung der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft eing. GenmbH aus dieser Haftung im Gemeinderat beschlossen werden, zumal aufgrund der von der Progressio Beteiligungs GmbH eingegangenen Verpflichtungen und der bei der Marktgemeinde Kremsmünster aufliegenden Bankgarantie ein finanzielles Risiko für die Marktgemeinde Kremsmünster ausgeschlossen werden kann. Die vorbereitete Erklärung ist auch aufschiebend bedingt

mit der Zustimmung durch die Progressio Beteiligungs GmbH und Übermittlung einer von der Progressio Beteiligungs GmbH originalunterfertigten Ausfertigung der Erklärung an die Marktgemeinde Kremsmünster.

Folgend wird der Wortlaut der von Mag. Dr. Janda vorbereiteten Erklärung wiedergegeben:

Erklärung

Festgehalten wird zunächst, dass die Progressio Beteiligungs GmbH aufgrund des Kaufvertrages vom 26.03.2015 unter anderem das neu gebildete Grundstück 1278 im Ausmaß von 20.492 m² erworben hat.

Festgehalten wird weiters, dass sich die Progressio Beteiligungs GmbH mit Infrastrukturkosten-Vereinbarung vom 13.07.2017 gegenüber der Marktgemeinde Kremsmünster unter anderem zur Übernahme/Sicherstellung von Infrastrukturkosten verpflichtet hat, wobei eine Überbindung aller Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an Rechtsnachfolger vereinbart wurde (vergleiche Punkt X. Überbindungspflicht).

Die Gemeinnützige Wohnungs- Siedlungsgenossenschaft „Baureform Wohnstätte“ eing. GenmbH beabsichtigt aus dem neu gebildeten Grundstück 1278 Teilflächen von der Progressio Beteiligungs GmbH zu erwerben, für welche sodann 2 neue Grundstücke gebildet werden.

Der oben dargestellten Überbindungspflicht ist die Progressio Beteiligungs GmbH sowohl hinsichtlich der Regelungen in der Infrastrukturkosten-Vereinbarung vom 13.0.7.2017 als auch hinsichtlich des Baulandsicherungsvertrages nachgekommen.

Die Kaufvertragsparteien haben bei der Kaufpreisfindung die von der Progressio Beteiligungs GmbH zu erbringenden Infrastrukturkosten und die im Punkt XI. 4) geregelte Anrechnung bzw. Regelung über einen Baukostenzuschuss berücksichtigt.

Die Marktgemeinde Kremsmünster erklärt nunmehr gegenüber der Gemeinnützige Wohnungs- Siedlungsgenossenschaft „Baureform Wohnstätte“ eing. GenmbH hinsichtlich einer Haftung betreffend Infrastrukturkosten, die sich aus der Infrastrukturkosten-Vereinbarung vom 13.07.2017 ergibt, zu verzichten. Die übrigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bleiben aber unberührt.

Diese Erklärung der Marktgemeinde Kremsmünster ist aufschiebend bedingt mit der Zustimmung durch die Progressio Beteiligungs GmbH und einer Übermittlung einer von der Progressio Beteiligungs GmbH originalunterfertigten Ausfertigung an die Marktgemeinde Kremsmünster.

_____, am _____

Marktgemeinde Kremsmünster

Gemeinnützige Wohnungs- Siedlungsgenossenschaft
„Baureform Wohnstätte“ eing. GenmbH

Progressio Beteiligungs GmbH

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Erklärung zustimmend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

16. Gnadlinger Carina - Wurnitsch Wolfgang - Wohnhausneubau auf Grundstück Nr. 709/2, KG. Dirnberg - Bewilligung von Abweichungen vom Bebauungsplan Nr. 15 "Mitterhelmsberg I" hinsichtlich Dachform
Vorlage: BA/562/2018

Sachverhalt:

Frau Carina Gnadlinger und Herr Wolfgang Wurnitsch haben das Grundstück Nr. 709/2, KG. Dirnberg, im Bereich des Siedlungsgebietes „Kreuzberg“ von der Vor-Eigentümerin Frau Daniela Zoidl gekauft. Das Grundstück liegt noch im Geltungsbereich des bereits sehr alten (1982) Bebauungsplanes Nr. 15 „Mitterhelmsberg I“. Laut Bebauungsplan ist eine eingeschossige Bebauung mit Satteldacheindeckung vorgesehen. Die Eingeschossigkeit halten die Bauwerber ein. Sie würden jedoch ein Flachdach ausführen, und ersuchen um Zustimmung zu dieser Abweichung vom (nicht rechtskräftigen) Bebauungsplan. Grundsätzlich erscheint die Ausführung des Flachdaches vertretbar, zumal diese Dachform bei den unmittelbar anschließenden Bauparzellen gemäß Bebauungsplan Nr. 49 „Kreuzberg“ auch zulässig ist.

In der Bauausschuss-Sitzung vom 5. Februar 2018 wurde beschlossen, dass im Bereich der noch unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich des oben angeführten Bebauungsplanes Flachdächer für zulässig erklärt werden sollen.

Der Vorsitzende verliert einen Einspruch von Karl-Heinz Schraink gegen das Bauvorhaben.

Vbgm Neubauer und GR Hallwirth verlassen den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erläutert, dass es im gegenständlichen Punkt nur um eine Bewilligung zur Abweichung vom bestehenden Bebauungsplan handelt, der bei den unmittelbar anschließenden Grundstücken schon zulässig sei.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass beim Bauplatz der Familie Gnadlinger – Wurnitsch (Gst. Nr. 709/2, KG. Dirnberg) sowie darüber hinausgehend auch bei den weiteren zwei noch unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich des oben angeführten Bebauungsplanes (Gste. Nr. 709/3 und 709/5, KG. Dirnberg) Flachdächer für zulässig erklärt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 27 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, Vbgm Neubauer, GR Hallwirth)

17. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 "Wimmer" sowie ÖEK-Änderung Nr. 2.8 - neuerlicher ergänzender Verordnungsbeschluss nach Mitteilung von Versagungsgründen durch die Raumordnungsabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung
Vorlage: BA/569/2018

Vbgm Neubauer und GR Höllwarth kehren zurück

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 „Wimmer“ samt gleichzeitiger ÖEK-Änderung Nr. 2.8 wurden der Marktgemeinde Kremsmünster mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 4. Jänner 2018, Gz.: RO-2017-405024/9-Am, Versagungsgründe mitgeteilt. Die Mitteilung von Versagungsgründe bezog sich auf zwei Punkte, die wie folgt wiedergegeben werden:

„Die Prüfung hat gezeigt, dass die aus naturschutzfachlicher Sicht geforderte Reduzierung der geplanten „Wohnfunktion“ im ÖEK bis zum westlich verlaufenden Ortschaftsweg nicht berücksichtigt wurde. Weiters wird aufgrund der Lage des Planungsgebietes an der B 122 Voralpen Straße und der damit verbundenen verkehrsbedingten Lärmimmissionen die Sicherstellung von entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen mittels Festlegung einer Schutz- oder Pufferzone im Flächenwidmungsteil sowie in einem Bebauungsplan gefordert. Bei Berücksichtigung dieser fachlichen Forderungen kann die vorliegende Planungsintention grundsätzlich vertreten werden“.

Schon im März 2015, noch kurz vor der damaligen Gemeinderatssitzung, in der der Verordnungsbeschluss zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung gefasst wurde, wurde mit dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn HR. DI Wolfgang Hüthmair vom Bezirksbauamt Wels, vereinbart, dass im ÖEK eine geringfügige Ausdehnung des Siedlungsgebietes über den westlich verlaufenden Ortschaftsweg hinaus (eine Parzellenreihe westlich entlang des Ortschaftsweges) vertretbar sei, und in das Widmungsverfahren im ÖEK mit aufgenommen werden könne.

Demgemäß hat DI Hüthmair zu den nun mitgeteilten Versagungsgründen eine ergänzende Stellungnahme mit Datum 29. Jänner 2018 abgegeben, worin es heißt: „Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Bürgermeister bzw. bezugnehmend auf einen ergänzenden Lokalausweis kann einer geringfügigen Ausdehnung über den Ortschaftsweg hinaus (eine Siedlungsreihe parallel zum Ortschaftsweg) zugestimmt werden, weil durch die Lage entlang der Tiefenlinie der Gegenhang nur geringfügig in Anspruch genommen wird. Die der damaligen Stellungnahme (im Stellungnahmeverfahren im Jänner 2015) zugrunde gelegenen Plandarstellungen (sowohl im ÖEK als auch im Flächenwidmungsplan) reichen über diese Reihe weit hinaus, sodass entsprechende Plankorrekturen unbedingt erforderlich sind“.

Die Forderungen des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz DI Hühnmair wurden bereits in den Änderungsplänen zur ÖEK-Änderung Nr. 2.8, die dem Verordnungsbeschluss vom 19. März 2015 zugrunde gelegen waren, berücksichtigt. Eine neuerliche Änderung war jetzt nicht mehr notwendig.

Dem ebenfalls bei der Mitteilung von Versagungsgründen bemängelten Fehlen der Festlegung einer Schutz- oder Pufferzone im Flächenwidmungsteil sowie in einem Bebauungsplan zur Sicherstellung von entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen, wurde in der jetzt zum Verordnungsbeschluss vorliegenden Planung dadurch entsprochen, dass im Änderungsplan zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 entlang der B 122 Voralpen Straße, auf der Grundlage eines lärmtechnischen Gutachtens, eine „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP2 = Es ist ein Bebauungsplan zu erstellen, in dem die konkreten Lärmschutzmaßnahmen zu umschreiben sind“ ausgewiesen wird. Es ist daher verbindlich ein Bebauungsplan zu erstellen, in dem Lärmschutzmaßnahmen festzulegen sind, z.B. Lärmschutzfenster, Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf der der B 122 abgewandten Seite der Häuser u.a.

Im Sinne der obigen Ausführungen kann zum Verordnungsbeschluss vom 19. März 2015 ein ergänzender Beschluss gefasst werden, dass den in der „Mitteilung von Versagungsgründen“ hinsichtlich

- a) einer geforderten Anpassung der Änderungspläne zur ÖEK-Änderung Nr. 2.8, auf Basis der neuerlichen Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz DI Hühnmair vom 29. Jänner 2018, deswegen nicht entsprochen wurde, weil die dem Verordnungsbeschluss vom 19. März 2015 zugrunde gelegene Planung bereits, wie in der neuerlichen Stellungnahme von DI Hühnmair zum Ausdruck kommt, mit ihm abgesprochen war und von ihm akzeptiert war, sowie hinsichtlich
- b) einer geforderten Festlegung einer Schutz- oder Pufferzone im Flächenwidmungsteil sowie in einem Bebauungsplan zur Sicherstellung von entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen wegen der Lage des Planungsgebietes an der B 122 Voralpen Straße durch die nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden neuen Änderungspläne zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 „Wimmer“ entsprochen wurde.

Der Vorsitzende bringt dazu noch vor, dass Herr Hofmeister im Herbst mit dem Bau der Wasser und Kanalleitungen beginnen will, der Bebauungsplan wird leicht abgeändert, die Gebäude werden grundsätzlich niedriger, zudem wird als Lärmschutz wahrscheinlich ein Wall vorgeschrieben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, im Sinne der obigen Ausführungen einen Ergänzungsbeschluss zu der am 19. März 2015 beschlossenen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.17 „Wimmer“ samt gleichzeitiger ÖEK-Änderung Nr. 2.8, bzw. zu den mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 4. Jänner 2018, Gz.: RO-2017-405024/9-Am, mitgeteilten Versagungsgründen zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

18. Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 5.36 - Mühlberger - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/563/2018

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.36 „Mühlberger“ liegen nunmehr sämtliche Stellungnahmen von überörtlichen Behörden und Dienststellen vor. Diese sind durchwegs zustimmend. Insbesondere liegt auch eine zustimmende Stellungnahme der Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung vom 07.12.2017 vor, wonach die Flächenwidmungsplan-Änderung ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird, und auf Grund der Kleinflächigkeit der Änderung diese nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes steht.

Es soll zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung somit der Verordnungsbeschluss gefasst werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den entsprechenden Verordnungsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

19. NOKA GmbH - Bauverfahren Wohnanlage in "Kremsmünster, Linzer Straße 48" - Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht durch Stadlhuber Barbara MBA sowie Müllner Ulrike und Gerhard - Vorlagebeschluss

Vorlage: BA/571/2018

Der Vorsitzende verlässt aufgrund von Befangenheit den Saal und übergibt den Vorsitz an Vbgm Neubauer.

ErsatzGR Mörtenhuber F. verlässt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 16. Jänner 2018, Zl.: Bau-76-3/2016, (Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017) im Bauverfahren der Noka GmbH, Hart 15, 4483 Hargelsberg – Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus 2 Wohngebäuden mit jeweils 9 Wohnungen, einer Tiefgarage mit Parkdeck sowie den erforderlichen Gemeinschaftsanlagen auf dem Bauplatz in „Kremsmünster, Linzer Straße 48“, auf den Grundstücken Nr. 7/2 und .20/1 Baufläche, KG. Kirchberg, haben Frau Stadlhuber Barbara MBA sowie die Ehegatten Müllner Ulrike und Gerhard Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht eingebracht.

Da die zuletzt in diesem Bauverfahren entscheidende Behörde der Gemeinderat war, hat formell auch der Gemeinderat den Bauakt an das Landesverwaltungsgericht zu übermitteln. Dazu ist zu beschließen, dass die Gemeinde

- a) gemäß § 14 (2) VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, sowie
- b) ein Widerspruch gemäß § 28 (3) VwGVG nicht erhoben wird.

Zu lit. a) lautet der Gesetzestext des zitierten § 14 (2) VwGVG wie folgt:

Will die Behörde (Gemeinderat) von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Zu lit.b) lauten die Gesetzestexte wie folgt:

§ 28 (2) VwGVG - über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist;

*§ 28 (3) VwGVG – liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, **wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht**; hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes*

unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Gelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen; die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die oa. Beschlüsse zu fassen und den Bauakt an das Landesverwaltungsgericht zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 27 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, Ersatz GR Mörtenhuber F., Bgm. Obernberger)

20. Amatschek Ing. Friedrich und Hebesberger Mag. Christine - Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren für Ortswasserleitung und Ortskanal - Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht - Vorlagebeschluss

Vorlage: BA/572/2018

ErsatzGR Mörtenhuber F. kehrt zurück.

Sachverhalt:

Gegen die Berufungsbescheide des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 18. Jänner 2018, Zl.: 573/3-410-st, betreffend die Vorschreibung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr, sowie ebenfalls vom 18. Jänner 2018, Zl.: 573/3-420-st, betreffend die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für die Liegenschaft „Kremsmünster, Staudenholz 19“ laut Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017 haben Frau Mag. Hebesberger Christine und Herr Ing. Amatschek Friedrich Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht eingebracht.

Da die zuletzt in diesem Verfahren entscheidende Behörde der Gemeinderat war, hat formell auch der Gemeinderat den Akt an das Landesverwaltungsgericht zu übermitteln. Dazu ist zu beschließen, dass die Gemeinde

- c) gemäß § 14 (2) VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, sowie
- d) ein Widerspruch gemäß § 28 (3) VwGVG nicht erhoben wird.
- e)

Zu lit. a) lautet der Gesetzestext des zitierten § 14 (2) VwGVG wie folgt:

Will die Behörde (Gemeinderat) von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

Zu lit. b) lauten die Gesetzestexte wie folgt:

§ 28 (2) VwGVG - über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist;

*§ 28 (3) VwGVG – liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, **wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht**; hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen; die Behörde ist hiebei an*

die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die oa. Beschlüsse zu fassen und den Akt an das Landesverwaltungsgericht zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, Bgm. Oberberger)

21. Stocksportanlage Hofwiese – Errichtung 1. Etappe; Finanzierungsplan

Vorlage: VW/957/2018

Bgm Obernberger kehrt zurück und übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt:

Zur Auszahlung einer Förderung in Höhe von 15.000 Euro (Bedarfszuweisungsmittel 2018 – IKD-2013-366000/14-Rei) im Jahr 2018 ist für diese bereits abgeschlossene Bauetappe noch ein GR-Beschluss über den Finanzierungsplan erforderlich. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	Gesamt in Euro
Sportverein, Eigenleistungen/mittel - Stocksportanlage (1. Bauetappe)	30.000			30.000
LZ, Sport		15.000		15.000
BZ-Mittel			15.000	15.000
Summe in Euro	30.000	15.000	15.000	60.000

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für die Errichtung der Stocksportanlage in der Hofwiese, 1. sportrelevante Etappe: Fundamente und Stockbahnen, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer)

22. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde

Vorlage: VW/946/2018

GR Lovric verlässt den Sitzungssaal.

22.1. STYRIA Neubau Eigentumswohnung Hofwiese 76/1 (72,99 m²)

Vorlage: VW/923/2018

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 72,99 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau **Sabine MAIR**, derzeit wohnhaft in 4064 Oftering, Naturfreundestraße 8 und an Frau **Daniela KOFLER**, derzeit wohnhaft in 4542 Nußbach, Windhag 42, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Daniela Kofler und Sabine Mair zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, GR Lovric)

22.2. STYRIA Neubau Eigentumswohnung Hofwiese 76/12 (74,39 m²)

Vorlage: VW/930/2018

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 74,39 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Ing. Johann OBERLINNINGER** und Frau **Monika OBERLINNINGER**, derzeit wohnhaft in Bad Hall, Hehenberg 134, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Johann und Monika Oberlinninger zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, GR Lovric)

22.3. BRW Wohnung Papiermühlstraße 35/4 (72,15 m²)

Vorlage: VW/931/2018

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 72,15 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Davor MARTINOVIC**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Hofwiese 4/2, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Davor Martinovic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, GR Lovric)

22.4. WSG Wohnung Josef-Assam-Straße 16/8 (101,80 m²)

Vorlage: VW/932/2018

Sachverhalt:

Diese **4-Raum-Wohnung mit 101,80 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau **Dragica VUKADIN**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster Josef-Assam-Straße 10/5, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Dragica Vukadin zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, GR Lovric)

22.5. BRW Wohnung Papiermühlstraße 37/1 (60,48 m²)

Vorlage: VW/951/2018

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 60,48 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Darko MIJATOVIC**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Gablonzer Straße 55/2, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Darko Mijatovic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, GR Lovric)

22.6. WSG Wohnung Josef-Assam-Straße 10/4 (67,34m²)

Vorlage: VW/950/2018

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 67,34 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Jozo SLISKO**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Greinerstraße 8, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 4 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Jozo Slisko zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen einstimmig angenommen (bei Abwesenheit ErsatzGR Wimmer, GR Lovric)

23. Allfälliges

Aumayr Brücke:

Zur Nachfrage bezüglich Sperre der Aumayr-Brücke bringt der Vorsitzende vor, dass er Herrn Schreiberhuber nochmals auffordern werde, diese Sperre zu beseitigen.

GR Steiner regt an, den vorher dort entstandenen Weg vielleicht wieder zu reaktivieren.

Krems – Verklausung:

Zu den Ästen in der Krems bringt der Vorsitzende vor, dass hier der Gewässerbezirk und das Stift zuständig sei. Der Wirtschaftshof sei in Verbindung mit dem Stift, der Baumstamm beim Kindergarten werde auch entfernt.

Armbruster-Ehrung:

Der Vorsitzende merkt an, dass er enttäuscht über die mangelnde Teilnahme der Gemeinderäte anlässlich der Gemeindeehrung für Herrn Armbruster sei. Er habe diese Einladung als Verpflichtung erachtet.

Jedenfalls schenkt Franz de Paul Armbruster der Gemeinde als Dank ein Ölbild.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:40 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.12.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Kremsmünster, am

Der Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)